



Master of Advanced Studies Forensics  
MAS Forensics

**Die Fachgruppe Kinderschutz im Spannungsfeld  
zwischen Kindeswohl und Oficialmaxime**

Diplomarbeit

eingereicht am 16. April 2007

Christina Müller  
MAS Forensics

betreut von

Markus Oertle, Dr. iur., Staatsanwalt / Abteilungsleiter

STAATSANWALTSCHAFT IV  
des Kantons Zürich, Gewaltdelikte  
Molkenstrasse 15/17  
Zürich 4

Tel: 044 248 31 60

Fax: 044 248 31 59

E-Mail: markus.oertle@ji.zh.ch

## INHALTSVERZEICHNIS

I. LITERATUR- UND MATERIALIENVERZEICHNIS .....	III
II. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....	VII
III. KURZFASSUNG.....	VIII
1. Einleitung .....	1
<b>Erster Teil:</b>	
<b>Das Spannungsfeld zwischen Kindeswohl und Oficialprinzip</b>	
2. Das Kindeswohl.....	2
2.1. Allgemeines.....	2
2.2. Die Eltern und ihre Definitionsbefugnis.....	2
2.3. Der Staat und sein Interventionsrecht.....	2
2.4. Das Kind und sein Mitbestimmungsrecht .....	4
2.5. Fazit.....	5
3. Das Oficialprinzip .....	6
3.1. Die Bedeutung des Oficialprinzips .....	6
3.2. Die Meldepflicht von Vormundschaftsbehörden, Ärzten, Lehrern gemäss der schwyzerischen Rechtsordnung.....	7
3.3. Fazit.....	7
4. Zum Spannungsfeld.....	8
4.1. Die Funktion des Kindes als Beweisperson im Verfahren.....	8
4.2. Verschiedene Belastungen des Kindes im Hinblick auf ein Strafverfahren.....	9
4.2.1. Unkenntnis über den Ablauf eines Strafverfahrens / Medien.....	9
4.2.2. Belastungen durch die prozessuale Situation .....	10
4.2.2.1. Die Verteidigungsrechte, insbesondere das Konfrontationsrecht des Beschuldigten .....	10
4.2.2.2. Belastungen durch die Einvernahme .....	11
4.2.3. Belastungen durch das persönliche Betroffensein.....	12
4.2.4. Fazit .....	13
4.3. Mögliche Entlastungen .....	13
4.3.1. Kindgerechte Information über den Ablauf eines Strafverfahrens .....	13
4.3.2. Das Zeugnis- und Aussageverweigerungsrecht.....	14
4.3.3. Unterlassen der Anzeige / des Strafantrages .....	14
4.3.4. Die Opferrechte gemäss OHG.....	15
4.3.4.1. Art. 10b OHG: Gegenüberstellung von Kind und Beschuldigtem.....	15
4.3.4.2. Art. 10c OHG: Einvernahme des Kindes .....	16

4.3.4.3. Art. 10d OHG: Einstellung des Strafverfahrens.....	17
4.3.5. Fazit .....	18

**Zweiter Teil:**

**Die Fachgruppe Kinderschutz und die Verifizierung von Fallmeldungen**

5. Die Fachgruppe Kinderschutz des Kantons Schwyz.....	18
5.1. Die Entstehung der Fachgruppe Kinderschutz.....	19
5.2. Der Auftrag der Fachgruppe Kinderschutz .....	19
5.3. Die Fallbehandlung der Fachgruppe Kinderschutz.....	20
5.4. Die Zusammensetzung der Fachgruppe Kinderschutz .....	20
5.4.1. Der Einsitz der Strafverfolgungsbehörde in der Fachgruppe .....	20
5.4.1.1. Die Vorbefassung .....	21
5.4.1.2. Fazit .....	22
6. Ausgangslage.....	22
6.1. Leitfragen für die Überprüfung der Verdachtsmomente .....	23
6.2. Die Dokumentation .....	27
6.3. Die Praxis .....	27
6.3.1. Falldarstellung .....	27
6.3.2. Fallbesprechung anhand der Leitfragen und Prüfung ihrer Tauglichkeit in der Praxis bezüglich der Klärung von Verdachtsmomenten .....	29
6.4. Fazit .....	32
7..Schlussbemerkung.....	32

## LITERATURVERZEICHNIS

Abteilung Jugend- und Familienhilfe der Stadt Zürich, Beratungskonzept Kinderschutz, Für die Kinderschutzarbeit in den Jugendsekretariaten der Stadt Zürich, Zürich 1998 (zit. Beratungskonzept Kinderschutz)

Amann Gabriele / Wipplinger Rudolf, Medien, in: Bange Dirk / Körner Wilhelm, Handwörterbuch Sexueller Missbrauch, Göttingen Bern Toronto Seattle 2002 (zit. Amann / Wipplinger, Medien)

Brauchli Andreas, Das Kindeswohl als Maxime des Rechts, Dissertation, Zürich 1982

Bange Dirk, Intervention – die „Regeln der Kunst“, in: Bange Dirk / Körner Wilhelm, Handwörterbuch Sexueller Missbrauch, Göttingen Bern Toronto Seattle 2002 (zit. Bange, Intervention)

Bange Dirk / Körner Wilhelm, Leitlinien im Umgang mit dem Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch, in: Bange Dirk / Körner Wilhelm, Handwörterbuch Sexueller Missbrauch, Göttingen Bern Toronto Seattle 2002 (zit. Bange / Körner, Leitlinien)

Bange Dirk / Körner Wilhelm, Handwörterbuch Sexueller Missbrauch, Göttingen Bern Toronto Seattle 2002

Berg Insoo Kim / Kelly Susan, Kinderschutz und Lösungsorientierung, Erfahrungen aus der Praxis – Training für den Alltag, Band 22, Dortmund 2001

Brunkow Gesine, Der Minderjährige als Beweisperson im Straf- und Sorgerechtsverfahren, Freiburg im Breisgau, 2000 (zit. Brunkow, Der Minderjährige als Beweisperson)

Bütler Franz, Integrierte Steuerung in der Kinderschutzarbeit, Die Verknüpfung von strategischer Planung, Qualitätsmanagement und quantitativem und qualitativem Controlling in der interdisziplinären Kinderschutzarbeit, Diplomarbeit, Thuis 2003 (zit. Bütler, Integrierte Steuerung in der Kinderschutzarbeit)

Davidson Howard A., Die Gerichte und Kindsmisshandlungen, in: Das misshandelte Kind, Körperlich und psychische Gewalt, Sexueller Missbrauch, Gedeihstörungen, Münchhausen-by-proxy-Syndrom, Frankfurt am Main 2002 (zit. Davidson, Die Gerichte)

Deegener Günther, Befragung von Kindern, in: Bange Dirk / Körner Wilhelm, Handwörterbuch Sexueller Missbrauch, Göttingen Bern Toronto Seattle 2002

Deegener Günther, Verantwortungs-Abwehr-System der Täter, in: Körner Wilhelm / Lenz Albert, Sexueller Missbrauch, Band 1, Göttingen Bern Toronto Seattle 2004 (zit. Deegener, Verantwortungs-Abwehr-System der Täter)

Duquette Donald N., Zur Rolle von Rechtsanwälten im Kinderschutz, in: Das misshandelte Kind, Körperlich und psychische Gewalt, Sexueller Missbrauch, Gedeihstörungen, Münchhausen-by-proxy-Syndrom, Frankfurt am Main 2002 (zit. Duquette, Rechtsanwälte im Kinderschutz)

Eggler Madeleine, Gelebte Interdisziplinarität am Beispiel eines Kinderschutzkonzeptes, in: Kaufmann Claudia / Ziegler Franz, Kindeswohl, Eine interdisziplinäre Sicht, Zürich / Chur 2003 (zit. Eggler, Gelebte Interdisziplinarität)

Enders Ursula, Zart war ich, bitter war's, Handbuch gegen sexuellen Missbrauch, 2. Auflage, Köln (zit. Enders, Zart war ich, bitter war's)

Fastie Friesa, Strafanzeige / Anzeigepflicht, in: Bange Dirk / Körner Wilhelm, Handwörterbuch Sexueller Missbrauch, Göttingen Bern Toronto Seattle 2002 (zit. Fastie, Strafanzeige / Anzeigepflicht)

Freiburghaus-Arquint Dieter, Kinderrecht – Kinder und Rechte, in: Gerber Jenni Regula / Hausamann Christina, Kinderrechte – Kinderschutz, Basel Genf München 2002 (zit. Freiburghaus-Arquint, Kinderrechte)

Hauser Robert / Schweri Erhard / Hartmann Karl, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. vollständig überarbeitete Auflage, Basel, 2005 (zit. Hauser et al., Strafprozessrecht)

Häfeli Christoph, Der Kinderschutz im schweizerischen Recht unter besonderer Berücksichtigung des zivilrechtlichen Kindesschutzes, in: Gerber Jenni Regula / Hausamann Christina, Kinderrechte – Kinderschutz, Basel Genf München 2002 (zit. Häfeli, Kinderschutz)

Helfer Mary E. / Kempe Ruth S. / Krugman Richard D., Das misshandelte Kind, Körperlich und psychische Gewalt, Sexueller Missbrauch, Gedeihstörungen, Münchhausen-by-proxy-Syndrom, Frankfurt am Main 2002

Heynen Susanne, Vergewaltigung, in: Bange Dirk / Körner Wilhelm, Handwörterbuch Sexueller Missbrauch, Göttingen Bern Toronto Seattle 2002 (zit. Heynen, Vergewaltigung)

International Organisation für Migration Bern, Handbuch für Exekutivorgane zur Ausarbeitung geeigneter Vorgehensweisen im Kampf gegen Kinderhandel, Kapitel IV – Befragungstechniken, Wien 2006

Inversini Martin, Psycho-soziale Aspekte des Kindeswohls, in: Gerber Jenni Regula / Hausamann Christina, Kinderrechte – Kinderschutz, Basel Genf München 2002

Jones David P.H., Die Beurteilung vermuteten sexuellen Missbrauchs beim Kind, in: Das misshandelte Kind, Körperlich und psychische Gewalt, Sexueller Missbrauch, Gedeihstörungen, Münchhausen-by-proxy-Syndrom, Frankfurt am Main 2002 (zit. Jones, Die Beurteilung vermuteten sexuellen Missbrauchs)

Kaufmann Claudia / Ziegler Franz, Kindeswohl, Eine interdisziplinäre Sicht, Zürich / Chur 2003 (zit. Kaufmann / Ziegler, Kindeswohl)

Klopfstein Ursula, Die medizinische Untersuchung von Sexualdelikten an Frauen und Kindern, Skript aus der Vorlesung im Rahmen des MAS Forensics am CCFW Luzern, Bern 2006 (zit. Klopfstein, Die medizinische Untersuchung)

Klopfstein Ursula, All You Ever Want To Know About..., Skript aus der Vorlesung im Rahmen des MAS Forensics am CCFW Luzern, Bern 2006 (zit. Klopfstein, All You Want To Know About)

Kommission für Kinderschutz Kanton Zürich, Leitfaden zur Standardisierung des Verfahrens von Fällen von Kindesmisshandlung, Zürich 2004

Körner Wilhelm / Lenz Albert, Sexueller Missbrauch, Band 1, Göttingen Bern Toronto Seattle 2004

Marneffe Catherine, Alternative Formen der Intervention, in: Das misshandelte Kind, Körperlich und psychische Gewalt, Sexueller Missbrauch, Gedeihstörungen, Münchhausen-by-proxy-Syndrom, Frankfurt am Main 2002 (zit. Marneffe, Alternative Formen der Intervention)

Oberholzer Niklaus, Grundzüge des Strafprozessrechts, 2. stark überarbeitete Auflage, Bern, 2005 (zit. Oberholzer, Strafprozessrecht)

Schmid Niklaus, Strafprozessrecht, 4. ergänzte und verbesserte Auflage, Zürich Basel Genf, 2004 (zit. Schmid, Strafprozessrecht)

Schreiner Joachim, Aspekte der Befragung von Kindern und Jugendlichen als Zeugen- (Opfer) gemäss OHG, Skript aus der Vorlesung im Rahmen des MAS Forensic am CCFW Luzern, Basel 2006 (zit. Schreiner, Aspekte der Befragung)

Schreiner Joachim, Entwicklungspsychologische Aspekte, Skript „Befragung von Kindern“, Basel 2002 (zit. Schreiner, Entwicklungspsychologische Aspekte)

Vogt Beatrice, Besondere Bestimmungen zum Schutz der Persönlichkeit von Kindern als Opfer im Strafverfahren, in: Gomm Peter / Zehntner Dominik, Opferhilfegesetz, Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfern von Straftaten, Bern 2005 (zit. Vogt, OHG-Kommentar 2005)

Weishaupt Eva, Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Opferhilfegesetzes (OHG) unter besonderer Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf das Zürcher Verfahrensrecht, Dissertation, Zürich 1998

Weishaupt Eva, Besonderer Schutz minderjähriger Opfer im Strafverfahren, Teilrevision OHG, ZStrR Band 120, 2002, S. 231 ff. (zit. Weishaupt, Besonderer Schutz minderjähriger Opfer)

Wolf Stefan, Die UNO-Konvention über die Rechte des Kindes und ihre Umsetzung in das schweizerische Kindesrecht, ZBJV 134 (1998) Heft 2, S. 119 (zit. Wolf, die UNO-Konvention)

Wytttenbach Judith, Wer definiert das Kindeswohl? Das Kindeswohl, der Staat und die Definitionsmacht der Eltern aus grund- und menschenrechtlicher Sicht, in: Kaufmann Claudia / Ziegler Franz, Kindeswohl, Eine interdisziplinäre Sicht, Zürich / Chur 2003 (zit. Wytttenbach, Wer definiert das Kindeswohl?)

Wytttenbach Judith, Gewalterfahrungen von Kindern und Jugendlichen: Schutzpflichten des Staates aus der UN-Kinderrechtskonvention und aus dem schweizerischen Recht, in: Gerber Jenni Regula /

Hausamann Christina, Kinderrechte – Kinderschutz, Basel Genf München 2002 (zit. Wytttenbach, Gewalterfahrungen)

## MATERIALIENVERZEICHNIS

BBl 200 3766 ff.

Beschluss des Regierungsrats des Kantons Schwyz, Nr. 191/2005, vom 15. Februar 2005

Reglement über die Fachgruppe Kinderschutz Kanton Schwyz vom 15. Februar 2005

Unterlagen der Fachgruppe Kinderschutz bezüglich der in 6.3.1. aufgeführten Falldarstellung

Bildungsdirektion des Kantons Zürich, Volksschulamt, Anzeige- und Auskunftspflicht der Schulpfleger und der Lehrkräfte, Zürich 1999

Vogel Urs / Mangold Hans, Bericht zum Kinderschutz im Kanton Schwyz, Luzern Melera 2002

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BV	Bundesverfassung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
OHG	Opferhilfegesetz
StGB	Strafgesetzbuch
ZR	Züricher Rechtssprechung

## KURZFASSUNG

Dem Staat kommt die Aufgabe zu, den Rechtsfrieden zu sichern und dadurch zu versuchen, Gerechtigkeit zu gewährleisten. Als Monopolinhaber bedient er sich der Strafgewalt und gestaltet zur Umsetzung seines Strafanspruchs Prozessmaximen aus. Eine dieser Prozessmaximen, das Offizialprinzip, legt (gewissen) Behördenmitgliedern und Beamten die Pflicht auf, unabhängig vom Willen der betroffenen Parteien bei Kenntnisnahme von Straftaten die Strafverfolgung aufzunehmen und Strafanzeige zu erstatten. Diesem Strafverfolgungsanspruch können Individualinteressen, wie die des Kindeswohls, entgegenstehen. Wie definiert sich nun aber das Kindeswohl?

Dass die Orientierung am Kindeswohl die oberste Maxime für Helferorganisationen ist, liegt auf der Hand. Doch auch die Strafverfolgungsbehörde hat im Wandel der Zeit dem Wohl eines kindlichen Opfers in einem Strafverfahren immer mehr Rechnung tragen müssen. Mittlerweile hat das Wohl des Kindes in einem Strafverfahren wegen Kindesmissbrauchs einen festen Platz eingenommen. Hier gilt es, den verschiedenen Aspekten, die das Kindeswohl aufweist, im Rahmen der den Strafverfolgungsbehörden zustehenden Möglichkeiten Rechnung zu tragen.

Die folgenden Ausführungen in der Arbeit beziehen sich in erster Linie auf Verdachtsmeldungen wegen sexuellen Kindesmissbrauchs und nicht wegen Verdachts des physischen und psychischen Missbrauchs. Die Frage der Anzeigerstattung stellt sich in den zuletzt genannten Fällen deshalb weniger, weil die Ursachen eher im sozialen Versagen des familiären Umfeldes zu suchen sind. Dem psychischen oder physischen Missbrauch eines Kindes durch Täter aus dem familiären Nahraum des Kindes liegen oft konflikthafte und überforderte Beziehungen in der Familie zu Grunde. Diese sozialen Krisen und Notlagen halten Familien davon ab, ihre beziehungsmässigen Konflikte zu bearbeiten. Da sich das Kindeswohl unbestrittenermassen stark am Wohlbefinden und Funktionieren der Familie orientiert, steht die Bewältigung dieser Defizite im Vordergrund, weil mit ihr die Wiederherstellung der familiären Ordnung und damit die Wahrung des Kindeswohls in Aussicht stehen. Dazu bieten Fachstellen und Helferorganisationen Instrumente an, die weniger einschneidend sind als ein Strafverfahren, die Ursache für den Missbrauch aber effizient im Kern anpacken und dadurch nachhaltig auch auf das Wohl des Kindes wirken. In Fällen, die nicht in krasser Weise die psychische oder physische Gesundheit des Kindes gefährden, kann mit Beraterischer Arbeit und psychosozialer Hilfe oft vielmehr erreicht werden als mittels eines Strafverfahrens, sofern die beteiligten Parteien tatsächlich mitwirken.

Beim sexuellen Missbrauch ist die Motivation respektive die Ursache hierfür oft eine andere als soziales Versagen. Zwar kann beim sexuellen Missbrauch aus dem sozialen Nahraum des kindlichen Opfers eine Ursache darin gesehen werden, dass der Sexualtäter selbstunsicher ist, Beziehungsprobleme hat, und oft auch ein Substanzmissbrauch oder eine Abhängigkeit vorliegt. Doch ist hier insbesondere auch an Pädophilie zu denken oder an den dissozialen Sexualtäter, die eine ausgeprägte Abwehr der Verantwortungsübernahme haben, welche aus Verleugnungen und verschiedensten Formen der kognitiven Verzerrung besteht<sup>1</sup>. Mit Einsicht und Verständnis des Täters kann nicht gerechnet werden. Einen solchen Täter dann in Form von Beratungsgesprächen oder Mediationsprozessen einzubinden, wird wohl nicht zuletzt auch an den fehlenden Kontrollmöglichkeiten scheitern. Ganz abgesehen davon, dass die Beweisproblematik bei einem Fall von sexuellem Missbrauch eine ganz andere ist als beim physi-

---

<sup>1</sup> Deegener, Verantwortungs-Abwehr-System der Täter, S. 498

schen und psychischen Missbrauch, und deshalb von Anfang an ein anderes Vorgehen erforderlich macht. Ein Verdacht wegen sexuellen Missbrauchs ist meist viel schwieriger abzuklären. Die herkömmlichen Vorgehensweisen von Helferorganisationen, die sich sonst bewährt haben (z.B. Mediationsprozess, Einleitung einer Psychotherapie usw.), würden eine Strafuntersuchung fast gleich zu Beginn verunmöglichen, indem die Beweise nicht mehr einbringlich oder verwertbar wären.

## 1. Einleitung

Auf Antrag einer interdepartementalen Projektgruppe setzte der Regierungsrat des Kantons Schwyz am 15. Februar 2005 die Fachgruppe Kinderschutz Kanton Schwyz ein. Dieser interdisziplinären Fachgruppe kommt die Aufgabe zu, Behörden und Fachpersonen aus den sozialen, medizinischen, pädagogischen sowie juristischen Bereichen in konkreten Fällen von Kindsmisshandlungen und bei Verdacht auf Kindsmisshandlungen zu beraten<sup>2</sup>. Die neu ins Leben gerufene Fachgruppe Kinderschutz nahm bald darauf ihre Beratungstätigkeit auf. Im Rahmen der Fallbeurteilungen kristallisierte sich immer wieder ein Brennpunkt heraus, nämlich die Frage, ob auch eine Strafanzeige in einem konkreten Fall in Erwägung gezogen werden sollte, oder ob eine solche dem Wohl des Kindes in der konkreten Situation entgegensteht. Diese Frage bildet der Ausgangspunkt der vorliegenden Arbeit.

Der erste Teil dieser Arbeit greift das Spannungsfeld zwischen zwingender Strafverfolgung und dem Kindeswohl, das einem Strafverfahren entgegenstehen kann, auf. Zuerst werden die gesetzlichen Grundlagen der beiden Maximen Kindeswohl und Offizialprinzip erläutert. In diesem Zusammenhang soll auch die Anzeigepflicht verschiedener Behördenmitglieder gemäss der schwyzerischen Rechtsordnung aufgezeigt werden. Im Anschluss daran soll untersucht werden, inwiefern das Spannungsverhältnis zwischen Kindeswohl und Offizialprinzip oder eben dem Strafverfahren als solchem existiert. Dabei interessieren die Belastungen, denen ein kindliches Opfer durch ein Strafverfahren ausgesetzt ist und welche Möglichkeiten bestehen, Entlastungen herbei zu führen. Es werden zum einen Möglichkeiten angeschaut, die der Gesetzgeber selber geschaffen hat. Zum andern können aber auch von Seiten der Helferorganisationen und der Strafverfolgungsbehörde Entlastungen geboten werden.

Im zweiten Teil stellt diese Arbeit zuerst die Fachgruppe Kinderschutz vor und erläutert den mit ihr verbundenen Auftrag. Dabei wird kurz die Zusammensetzung der Mitglieder der Fachgruppe thematisiert, wobei ein besonderes Augenmerk auf den Einsitz der Strafverfolgungsbehörde in der Fachgruppe gerichtet wird. Es soll untersucht werden, ob durch die Befassung mit Fallmeldungen im Rahmen der Tätigkeit in der Fachgruppe Kinderschutz die Strafverfolgungsbehörde als vorbefasst zu betrachten ist. Anschliessend werden Leitfragen vorgestellt, wie sie in Amerika und Deutschland für die Arbeit von Helferorganisationen bei der Beurteilung einer Fallmeldung und damit zwecks Aufstellung eines Hilfeplans entwickelt worden sind. Es wird anhand eines konkreten Falles, wie er in die Fachgruppe Kinderschutz eingebracht worden ist, geprüft, ob diese Leitfragen für die Arbeit der Fachstelle ein taugliches Instrument darstellen, wenn es um die Überprüfung von Verdachtsmomenten im Hinblick auf eine mögliche Strafanzeige geht. In direktem Zusammenhang damit steht die Frage nach den Informationen, die für eine Fallbeurteilung vorliegen sollten, um eine sachgerechte, eben dem Kindeswohl entsprechende Empfehlung abgeben zu können. Dies wiederum erfordert eine genaue Dokumentation. Eine detaillierte, keinen Interpretationsspielraum offen lassende Dokumentation ist für eine fundierte Empfehlung unabdingbar, weshalb deren Anforderungen eingehender erläutert werden sollen.

---

<sup>2</sup> Reglement über die Fachgruppe Kinderschutz Kanton Schwyz vom 15. Februar 2005

## **Erster Teil:**

### **Das Spannungsfeld zwischen Kindeswohl und Officialmaxime**

#### 2. Das Kindeswohl

##### 2.1. Allgemeines

„Erwachsene treffen und rechtfertigen Entscheidungen für Kinder und Jugendliche mit dem Hinweis auf das Kindeswohl. Was dem Wohl des Kindes bzw. seiner bestmöglichen Entwicklung wirklich dient, ist jedoch oft umstritten. Forschungen, persönliche Überzeugungen und Zeitgeist können sich widersprechen. Das Kindeswohl weist entsprechend zahlreiche Dimensionen auf, so namentlich gesellschaftspolitische, juristische, medizinische, psychologische, pädagogische, ethische und philosophische“<sup>3</sup>. Je nach Blickwinkel kann es in ein und demselben Fall ein anderes sein. Aus diesem Grund wird nachfolgend der Frage nachgegangen, wer überhaupt aufgrund der gesetzlichen Grundlagen das Kindeswohl mitbestimmen darf. Durch das Aufzeigen dieser Grundlagen und den damit verbundenen gesetzlichen Bestimmungen zu Kinderrechten entsteht ein Umriss darüber, was der Staat, wenn er vom Kindeswohl spricht, schützen will.

##### 2.2. Die Eltern und ihre Definitionsbefugnis

Im Familien- und Vormundschaftsrecht ist der Begriff „Kindeswohl“ schon lange ein zentraler Massstab. Gemäss Art. 301 Abs. 1 ZGB<sup>4</sup> sind es die Eltern, die im Blick auf das Wohl ihres Kindes seine Pflege und Erziehung leiten und unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen treffen. Ihre Definitionsbefugnis ist Ausfluss aus dem in Art. 13 BV<sup>5</sup> garantierten Recht auf Privatleben. Aber auch durch die Europäische Menschenrechtskonvention<sup>6</sup>, den UNO-Menschenrechtspakt über die bürgerlichen und politischen Rechte<sup>7</sup> und die UN-Kinderrechtskonvention<sup>8</sup> ist dieses Recht der Eltern garantiert<sup>9</sup>. Die Familie als kleinste soziale Einheit im Staat soll selber entscheiden können, was in einer konkreten Situation dem Kind dient.

##### 2.3. Der Staat und sein Interventionsrecht

Die den Eltern zugesprochene, vermutete Kompetenz zur Definition dessen, was für ihr Kind gut ist, kann durch den Staat widerlegt werden<sup>10</sup>. Aufgrund von Art. 8 Abs. 2 EMRK und Art. 36 BV wird der Staat ermächtigt (unter Umständen sogar verpflichtet), das Erziehungsrecht der Eltern zu beschränken

<sup>3</sup> Kaufmann/Ziegler, Kindeswohl, Umschlag

<sup>4</sup> SR 210

<sup>5</sup> SR 101

<sup>6</sup> SR 0.101

<sup>7</sup> SR 0.103.2

<sup>8</sup> Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989, in Kraft getreten für die Schweiz mit fünf Vorbehalten am 26. März 1997; SR 0.107

<sup>9</sup> Wytttenbach, Wer definiert das Kindeswohl?, S. 43.

<sup>10</sup> Wytttenbach, Wer definiert das Kindeswohl?, S. 42.

bzw. ganz aufzuheben, sofern dies durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten anderer Personen – d.h. der Kinder – gerechtfertigt ist<sup>11</sup>.

Weitere Regelwerke stützen das Interventionsrecht des Staates bei einer Gefährdung des Kindeswohls und begründen damit ein Definitionsrecht. So kommt insbesondere den 54 Artikeln der UN-Kinderrechtskonvention in der Kinderschutzarbeit eine grosse Bedeutung zu. Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention hält fest, dass Kinder und Jugendliche als eigenständige Persönlichkeiten wahrgenommen werden müssen, als Menschen mit eigenen Bedürfnissen, eigenen Wünschen und einem eigenen Willen. Ein zentrales Anliegen ist die Erhaltung und Förderung von Lebensbedingungen, die eine ganzheitliche Entwicklung ermöglichen<sup>12</sup>. Diese Bestimmung stellt eine wichtige Verankerung der Pflicht des Staates zur Wahrung des Kindeswohls dar. Das Wohl des Kindes ist ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. Dies gilt bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden. Aus Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention ergibt sich eine Prüfungspflicht des Staates hinsichtlich der zu wahren Interessen des Kindes, die automatisch zu erfolgen hat, und die über den traditionellen Kinderschutz – der auf die Beseitigung eines negativen Zustandes abzielt – hinausweist<sup>13</sup>. In diesem Umfang übernehmen die staatlichen Behörden die Entscheidung über das Kindeswohl<sup>14</sup>.

Die UN-Kinderrechtskonvention ist im Sinne einer Ergänzung zu den vorbestehenden völkerrechtlichen Garantien zu verstehen, dies gilt speziell für den Schutz der körperlichen und seelischen Integrität<sup>15</sup>. Die UN-Kinderrechtskonvention erklärt Kinder explizit zu Grundrechtsträgern. Materiell entspricht ihr Inhalt zu einem wesentlichen Teil den Internationalen Menschenrechtspakten von 1966. Ebenso finden sich Entsprechungen in der Europäischen Menschenrechtskonvention<sup>16</sup>. Die Konvention beschäftigt sich aber nicht nur mit dem Verhältnis zwischen Staat und Kind, sondern auch mit der Beziehung von Privatpersonen und Kindern<sup>17</sup>. „Die Rechte von Kindern zu behandeln heisst, über Machtverhältnisse zwischen Erwachsenen und Kindern, und insbesondere über Machtverhältnisse zwischen Eltern und Kindern zu diskutieren“<sup>18</sup>. Die Konvention enthält ausgesprochen viele Regulierungsvorschriften für den privaten Raum<sup>19</sup>. Gerade weil es sich um einen privaten, intimen Raum handelt, muss dieser Bereich speziell auch gegen internen Machtmissbrauch geschützt werden<sup>20</sup>. Die in der Konvention enthaltenen Garantien sind – egal ob direkt oder nicht direkt anwendbar – für alle rechtsanwendenden Behörden massgebend, und sie haben das schweizerische Recht nach den Grundsätzen der Konvention auszulegen und anzuwenden. „Dies ist für die Schweiz von besonderer Bedeutung, da in der Schweiz das Defizit weniger bei einer mangelhaften oder fehlenden Gesetzgebung liegt, als vielmehr beim Vollzug“<sup>21</sup>.

<sup>11</sup> Wytttenbach, Wer definiert das Kindeswohl?, S. 44.

<sup>12</sup> Bütler, Integrierte Steuerung in der Kinderschutzarbeit, S. 61

<sup>13</sup> Wytttenbach, Wer definiert das Kindeswohl?, S. 45.

<sup>14</sup> Wytttenbach, Wer definiert das Kindeswohl?, S. 45.

<sup>15</sup> Wytttenbach, Gewalterfahrungen, S. 130

<sup>16</sup> Freiburghaus-Arquint, Kinderrechte S. 14

<sup>17</sup> Wytttenbach, Gewalterfahrungen, S. 130

<sup>18</sup> Wytttenbach, Gewalterfahrungen, S. 130

<sup>19</sup> Wytttenbach, Gewalterfahrungen, S. 131

<sup>20</sup> Wytttenbach, Gewalterfahrungen, S. 132

<sup>21</sup> Wytttenbach, Gewalterfahrungen, S. 134

Alle Grundsätze der Kinderrechtskonvention orientieren sich an der Leitidee des Kindeswohls gemäss Art. 3 UN-Kinderrechtskonvention. Eine inhaltliche Umschreibung oder Definition des Kindeswohls enthält die Konvention aber nicht<sup>22</sup>. Eine gewisse Konkretisierung des Kindeswohls erlauben die detaillierten Artikel sowie die Präambel. Die UN-Kinderrechtskonvention enthält nur sehr allgemeine Vorgaben zum Thema sexuelle Gewalt. Aufgrund der vielen Artikel in der Konvention zur Gewalt, wird deutlich, dass ein gewaltfreies Leben einen zentralen Aspekt des Kindeswohls im Sinne der Kinderrechtskonvention darstellt<sup>23</sup>. Die Verankerung des Kindeswohls in Art. 3 UN-Kinderrechtskonvention als oberste Maxime allen staatlichen Handelns ist dabei nicht als eigentliches Recht, sondern als allgemeiner Leitsatz zu sehen<sup>24</sup>.

Die Europäische Menschenrechtskonvention enthält Bestimmungen zu „Kinderechten“, ohne sich jedoch zum Kindeswohl zu äussern. Einen expliziten Schutzauftrag zu Gunsten von Minderjährigen erteilt auch Art. 24 Abs. 1 des UNO-Paktes über bürgerliche und politische Rechte dem Staat. Zahlreiche weitere internationale Abkommen<sup>25</sup> dienen dem Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Die Schweizerische Bundesverfassung enthält mehrere Bestimmungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, so in den Art. 8, 11, 38 Abs. 3, 41 Abs. 1 Bst. f und g, 62 Abs. 2, 67, 68 Abs. 3, 119 Abs. 2 Bst. c und g, 123 Abs. 2 Bst. c. Der in der Verfassung zugrunde gelegte Kinderschutz wird von einer Vielzahl von bundes- und kantonrechtlichen Normen – Zivilrecht, Arbeitsrecht, Schulrecht, Opferhilfegesetz, Sozial- und Jugendhilfegesetz, internationale Rechtshilfe - konkretisiert<sup>26</sup>.

Von besonderer Bedeutung ist hier der strafrechtliche Kinderschutz, wobei dieser zwei Gruppen von Normen umfasst: Zum einen stellen die Straftatbestände des Erwachsenenstrafrechts, die körperlichen (Art. 111 ff, 122 ff. StGB) und die psychischen Misshandlungen (Art. 180 ff. StGB), sexuelle Handlungen mit Kindern und Jugendlichen (Art. 187 ff., 213 StGB) sowie deren Vernachlässigung (Art. 219 StGB) unter Strafe. Zum andern enthält das Jugendstrafrecht ein Sanktionensystem für Kinder und Jugendliche, die straffällig werden. Beide Gesetze enthalten keine expliziten Normen zum Kindeswohl.

#### 2.4. Das Kind und sein Mitbestimmungsrecht

Mit zunehmender Urteilsfähigkeit und Reife entscheidet ein Kind selber, was zu seinem Wohle ist. So sieht denn die UN-Kinderrechtskonvention in Art. 12 Abs. 2 explizit vor, dass jedes Kind, das fähig ist, sich seine eigene Meinung zu bilden, das Recht hat, diese Meinung in Angelegenheiten, die seine Person betreffen, persönlich oder durch einen Vertreter frei zu äussern und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen. Die Staaten verpflichten sich, diese Meinungsäusserungen zu berücksichtigen. Damit ist die Pflicht des Staates gemeint, das Kind in Verfahren, an welchem staatliche Gremien betei-

<sup>22</sup> Wolf, Die UNO-Konvention, S. 119

<sup>23</sup> Wytttenbach, Gewalterfahrungen, S. 134

<sup>24</sup> Freiburghaus-Arquint, Kinderrechte, S. 16

<sup>25</sup> So beispielsweise das Minderjährigen-Schutzabkommen (MSA) vom 5. Oktober 1961, SR 0.211.231.01 und das Haager Adopitons-Übereinkommen (HAÜ) vom 29. Mai 1993, SR 0.211

<sup>26</sup> Häfeli, Kinderschutz, S. 66

ligt sind, anzuhören<sup>27</sup>. Das nach Alter und Reife abgestufte Selbstbestimmungsrecht<sup>28</sup>, welches sich auch aus Art. 10 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 2 BV ableiten lässt, ist zudem in Art. 301 Abs. 2 ZGB aufgeführt, wonach (soweit tunlich) auf die Meinung des Kindes Rücksicht zu nehmen ist.

## 2.5. Fazit

In der schweizerischen Gesetzgebung ist Art. 307 ZGB fast die einzige Norm, die das Kindeswohl explizit erwähnt. In internationalen Regelwerken findet das Kindeswohl wörtlich fast einzig in Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention Erwähnung. Aus den Bestimmungen, die Kinder schützen wollen, entsteht aber doch ein Verständnis dafür, was grundsätzlich unter Kindeswohl gemeint ist. Dieses Verständnis auf einen Einzelfall herunter zu brechen, um individuell unter dem Titel „Kindeswohl“ Entscheidungen zu treffen und Massnahmen zu dessen Wahrung einzuleiten, wird Auslegungssache bleiben. Meines Achtsens auch zu Recht. Schliesslich soll dem Einzelfall Rechnung getragen und auf die individuellen Bedürfnisse eines Kindes eingegangen werden, die nun mal von Fall zu Fall verschieden sind. Damit ist letztlich das Kindeswohl als ein unbestimmter Rechtsbegriff anzusehen, als eine Generalklausel und doch als ein Regulativ<sup>29</sup>. Es bildet sowohl die Leitidee für die Rechtsetzung und Rechtsanwendung, wie auch ein Indikator für den gesetzlichen Zustand<sup>30</sup>.

„Eine objektive Definition des Kindeswohls kann nicht gelingen, denn es ist eng mit persönlichen Wertvorstellungen verflochten (...). Die Entscheidung darüber, was einem Kind am besten dient, wirft häufig Fragen auf, die nicht weniger elementar sind als die Frage nach dem Sinne und den Werten des Lebens selbst. Sollte sich der Entscheidungstreffende primär am Glück des Kindes orientieren oder sich um die geistige und religiöse Unterweisung des Kindes kümmern? Liegt das vorrangige Ziel in der langfristigen ökonomischen Leistungsfähigkeit, wenn das Kind herangewachsen ist? Oder liegen die bedeutendsten Werte des Lebens in warmherzigen Beziehungen? In Disziplin und Selbstaufopferung? Sind Stabilität und Sicherheit für ein Kind erstrebenswerter als intellektuelle Anregungen? Derartige Fragen könnten endlos gestellt werden. Und dennoch, welche Werte sollten massgebend sein, wenn es um das Wohl von Kindern geht?... (W)enn man unsere Gesellschaft insgesamt betrachtet, kann man weder eine deutliche Übereinstimmung in Fragen der Kindererziehung noch eine geeignete Hierarchie grundlegender Werte feststellen“<sup>31</sup>.

Wie letztlich das Wohl eines einzelnen Kindes in einer konkreten Situation definiert wird, und wie diesem Wohl bei der Beantwortung der Frage, ob ein Strafverfahren eingeleitet werden soll, Rechnung getragen werden kann, bleibt auslegungsbedürftig. Differenzierende Meinungen bei der Ausgestaltung von Interventionsschritten sind vorprogrammiert. Sicher heisst eine umfassende Sicherung des Kindeswohls die körperlichen, geistig-seelischen, sozialen und materiellen Entwicklungschancen von Kindern zu fördern und ihre allgemeinen Lebensbedingungen positiv zu gestalten<sup>32</sup>. Das Kindeswohl kann aber letztlich nur unter Beachtung der Gesamtheit aller das Kind betreffenden (Grund-)Rechte

<sup>27</sup> Wytttenbach, Wer definiert das Kindeswohl?, S. 44

<sup>28</sup> Wytttenbach, Wer definiert das Kindeswohl?, S. 43

<sup>29</sup> Brauchli, Kindeswohl S. 31

<sup>30</sup> Brauchli, Kindeswohl, S. 135

<sup>31</sup> Duquette, Rechtsanwälte im Kinderschutz, S. 694

<sup>32</sup> Bütler, Integrierte Steuerung in der Kinderschutzarbeit, S. 62

und Interessen ermittelt werden. Den Interessen des Kindes in einer konkreten Situation ist vorrangige und ausschlaggebende Beachtung zu geben bei allen staatlichen Aktivitäten<sup>33</sup>. So ist für Kinder unser Verständnis für ihre spezifischen Bedürfnisse, Fähigkeiten und Schwächen sowie unser Bemühen, ihnen eine kindsgerechte Um- und Mitwelt zu schaffen und zu erhalten, mindestens so wichtig, wie die gesetzlich verankerten Rechte selber. In diesem Sinne soll das konkrete Verhalten immer wieder auf seine Kinderverträglichkeit überprüft werden<sup>34</sup>.

Aus diesen Überlegungen resultiert für Fachpersonen in der Kinderschutzarbeit, dass das Kindeswohl sich nicht im Schutz vor einer Misshandlung erschöpfen kann. Im Sinne der Nachhaltigkeit des Kindeswohls sind zudem bei einer Intervention die Bindungen und Beziehungen, die ein Kind zu seinen Eltern hat und umgekehrt, zu berücksichtigen<sup>35</sup>.

### 3. Das Offizialprinzip

#### 3.1. Die Bedeutung des Offizialprinzips

Gemäss dem Offizialprinzip hat der Staat das Recht und die Pflicht, den staatlichen Strafanspruch von Amtes wegen durchzusetzen. Damit ahndet er alle zur Kenntnis der staatlichen Strafverfolgungsorgane gelangenden Straftatbestände unabhängig vom Willen der Geschädigten in den dafür vorgesehenen strafprozessualen Formen<sup>36</sup>. Dass Delikte grundsätzlich von Amtes wegen zu verfolgen sind, wurzelt in der Aufgabe, die unsere Rechts- und Sozialordnung dem materiellen Strafrecht zuweist<sup>37</sup>. Das Strafverfahren soll durch Ermittlung des wahren Sachverhalts, der Rekonstruktion der materiellen Wahrheit, und damit letztlich der angemessenen Sanktionierung des Täters oder der Entlastung Unschuldiger, den Rechtsfrieden gewähren und auch der Abwehr unerwünschter Angriffe auf die gesellschaftliche Ordnung<sup>38</sup> und damit der Beendigung der Missbrauchssituation dienen. Die Sanktionierung der Allgemeinheit zu überlassen hiesse, manche Straftäter ungestraft zu lassen, sei es, weil man nicht willens oder nicht in der Lage dazu ist. Im Weiteren bestünde die Gefahr von Anarchie. Private Strafen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Damit steht die Frage, ob im Einzelfall ein Strafverfahren durchzuführen ist, auch nicht im Ermessen der Strafverfolgungsbehörden. Dem Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Gesetz müssen sie gegen jeden ein Verfahren einleiten, bei dem eine entsprechende Verdachtslage besteht. Die Mehrzahl der Straftatbestände im schweizerischen Strafrecht sind als so genannte Offizialdelikte ausgestaltet. Faktisch hängt es aber in erheblichem Umfang vom Geschädigten ab, ob eine Straftat überhaupt zur Kenntnis der Strafuntersuchungsbehörden gelangt und damit zu staatlichen Interventionen führt<sup>39</sup>.

Der Kanton Schwyz hat das Offizialprinzip in § 3 Abs. 1 StPO SZ verankert. Darüber hinaus gilt das Offizialprinzip als ungeschriebener Rechtsgrundsatz. Er ergibt sich aus der Natur von Straf- und Straf-

<sup>33</sup> Brunkow, Der Minderjährige als Beweisperson, S. 12

<sup>34</sup> Freiburghaus-Arquint, Kinderrechte S. 24

<sup>35</sup> Beratungskonzept Kinderschutz, S. 24

<sup>36</sup> BGE 114 IV 78, BGE 108 Ia 99

<sup>37</sup> Schmid, Strafprozessrecht, N 82

<sup>38</sup> Oberholzer, Strafprozessrecht, N 20

<sup>39</sup> Oberholzer, Strafprozessrecht, N 680

prozessrecht als zwingendem öffentlichem Recht. Konkreter ergibt sich der Grundsatz sodann aus dem Strafgesetzbuch. Strafgesetzbuch macht die Verfolgung gewisser Delikte von einem Strafantrag des Geschädigten abhängig. Daraus ist e contrario abzuleiten, dass die übrigen Delikte nicht nur auf Antrag, sondern von Amtes wegen zu verfolgen sind<sup>40</sup>.

### 3.2. Die Meldepflicht von Vormundschaftsbehörden, Ärzten und Lehrern gemäss der schwyzerischen Rechtsordnung

Nebst der Pflicht für die Strafverfolgungsbehörden gibt es für gewisse Beamte und Behörden eine im kantonalen Recht statuierte Anzeige- beziehungsweise Meldepflicht.

§ 58 Abs. 2 StPO SZ<sup>41</sup> schreibt vor, dass Behörden und Beamte verpflichtet sind, Verbrechen und Vergehen, die ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt werden, unverzüglich anzuzeigen. Eine Ausnahme besteht gemäss § 58 Abs. 3 StPO SZ dort, wo der betreffenden Person ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

Für die Vormundschaftsbehörden sieht die Rechtsordnung im Kanton Schwyz keine eigene Bestimmung betreffend einer Anzeige- oder Meldepflicht vor. Hier greift vielmehr § 58 Abs. 2 StPO SZ, indem er die Vormundschaftsbehörde bei Kenntnisnahme von Verbrechen und Vergehen zur Anzeige verpflichtet.

Die Gesundheitsverordnung des Kantons Schwyz<sup>42</sup> hingegen verpflichtet in § 30 eine Person, die eine bewilligungspflichtigen Gesundheitsberuf ausübt, Meldung zu erstatten. Konkret verpflichtet § 30 Abs. 2 der Gesundheitsverordnung, ohne Rücksicht auf das Berufsgeheimnis Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die Sittlichkeit schliessen lassen, den Polizeiorganen oder dem zuständigen Amt zu melden. Ersteres wäre im Sinne einer Strafanzeige, letzteres im Sinne einer Gefährdungsmeldung.

Das Reglement über die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler an der Volksschule (Schulreglement)<sup>43</sup> sieht in § 2 Abs. 2 eine Pflicht für die Lehrperson vor, geeignete Massnahmen einzuleiten und in gravierenden Fällen der Schulleitung und den Erziehungsberechtigten Meldung zu erstatten, wenn sie innerhalb oder ausserhalb der Schule von Zuständen oder Vorkommnissen Kenntnis erhält, welche die geistige oder körperliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler beeinträchtigen könnten.

### 3.3. Fazit

Insgesamt kann gesagt werden, dass nicht nur die Strafverfolgungsbehörde kraft der Oficialmaxime Anzeige erstatten und Verfahren einleiten muss, sondern dass auch in gewissem Masse andere Behör-

<sup>40</sup> Schmid, Strafprozessrecht, N 83

<sup>41</sup> SRSZ 233.110

<sup>42</sup> SRSZ 571.110

<sup>43</sup> SRSZ 611.212

den und Beamte (vorab die Vormundschaftsbehörde) verpflichtet sind, Verbrechen und Vergehen, anzuzeigen.

Wie die Schulleitung ihrerseits mit Meldungen umzugehen hat, insbesondere ob sie eine Anzeigepflicht trifft, ist nicht abschliessend geklärt. Ihr steht damit ein grosser Ermessensspielraum bezüglich ihres weiteren Vorgehens zu. Sicherlich kann die Schulleitung nicht auf eine Anzeige verzichten, wenn ihr die Straftat als staatliche Behörde bekannt gegeben worden ist. Wendet sich jemand vertrauensvoll an einen Lehrer, um vielmehr Rat zu suchen, als ein Ereignis zu melden, und dieser meldet es weiter, dürfte eine Anzeigepflicht kaum angenommen werden. Hingegen ist letztlich stets eine Güterabwägung vorzunehmen. Durch die fehlende Anzeigepflicht, beziehungsweise die Möglichkeit der Gefährdungsmeldung von Lehrpersonen, bleibt das Vertrauensverhältnis zwischen Lehrer und Schüler gewahrt.

#### 4. Zum Spannungsfeld

Durch das Offizialprinzip ist die Strafverfolgungsbehörde verpflichtet, bei Bekannt werden einer strafbaren Handlung tätig zu werden. Damit verbunden kommt ihr die Pflicht zur umfassenden Sachverhaltsabklärung zu. Das Kind seinerseits kann unter Umständen kein Interesse haben, in diese Sachverhaltsabklärungen einbezogen zu werden und mit den Konsequenzen, die sich aus dem Strafverfahren ergeben, leben zu müssen. So mag das Kind während des Strafverfahrens zwar eine Nebenrolle in dem Sinne einnehmen, als dass es nicht selber auftreten muss. Der Staat respektive die Strafverfolgungsbehörde vertritt die Integritätsverletzung im Verfahren. Nach Abschluss des Strafverfahrens ist es aber wieder das Kind, das (nebst dem Täter) direkt davon betroffen ist.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen versuchen, mögliche Belastungssituationen eines Kindes im Falle einer Anzeigeerstattung aufzuzeigen. Dazu muss aber zuerst die Funktion geklärt werden, die ein kindliches Opfer in einem Strafverfahren einnimmt. Erst wenn die Ausgangslage geklärt ist, kann beurteilt werden, in welchem Umfang einem Kind aus dem Strafverfahren Belastungen erwachsen. In einem zweiten Schritt soll dann untersucht werden, inwiefern diesen Belastungen entgegen gewirkt werden kann.

##### 4.1. Die Funktion des Kindes als Beweisperson im Strafverfahren

Gemäss § 61 Abs. 1 StPO SZ besteht der Untersuchungszweck darin, den Sachverhalt festzustellen und alle Beweise zu sammeln, die zur Überführung oder Entlastung des Angeschuldigten erforderlich sind. Dazu dient in der Regel auch die Einvernahme des Kindes. Denn meist bildet die Aussage des Kindes in einem Verfahren wegen Verdachts des sexuellen Missbrauchs ohnehin das einzige und damit wichtigste Beweismittel, woraus fast zwangsläufig eine Unverzichtbarkeit zur Erhebung dieses Beweismittels resultiert.

§ 47 Abs. 1 StPO SZ verpflichtet denn auch jedermann dazu, der gerichtlichen Polizei, den Untersuchungsbehörden und dem Gericht Auskunft zu erteilen. Diese Aussagepflicht betrifft dem Grundsatz

nach auch den kindlichen Zeugen, wobei die für den Schutz und die Rechte des Opfers die Bestimmung von Art. 5 ff. des Opferhilfegesetzes gelten<sup>44</sup>. Ist ein Kind Opfer eines sexuellen Missbrauchs geworden, kann es folglich im Strafverfahren gegen die angeschuldigte Person als Zeuge resp. Auskunftsperson einbezogen werden.

Kinder sind in Anwendung von § 47 Abs. 3 StPO SZ dann als Auskunftspersonen (und nicht als Zeugen) zu befragen, wenn sie aufgrund ihres Alters die Tragweite einer Zeugenaussage nicht erfassen können. Das ist in der Regel der Fall, wenn das Kind im Zeitpunkt der Einvernahme das 12. Alterjahr noch nicht zurückgelegt hat oder nicht besondere Umstände bezüglich des Entwicklungsstandes des Kindes vorliegen, die dagegen sprechen. Unabhängig von seiner Rolle als Zeuge oder Auskunftsperson, trifft das Kind die Pflicht zur wahrheitsgemässen Aussage. Dem Kind in seiner Rolle als Zeuge oder Auskunftsperson kommt aber analog zu einem erwachsenen Zeugen ein Zeugnisverweigerungsrecht zu, wobei die Zustimmung zur Befragung je nach Alter des Kindes (die Grenze hierzu bildet in der Regel auch das 14. Altersjahr) beim gesetzlichen Vertreter schriftlich eingeholt wird.

#### 4.2. Verschiedene Belastungen des Kindes im Hinblick auf ein Strafverfahren

Nachdem zumindest die gesetzlich verankerte Pflicht auch für ein Kind besteht, in einem Strafverfahren auszusagen, können daraus Belastungen verschiedenster Natur entstehen. Diese Belastungssituationen sind zu klären, denn sie schaffen die Grundlage für die Qualität des anschliessenden Verfahrens.

##### 4.2.1. Unkenntnis über den Ablauf eines Strafverfahrens / Medien:

Was Kinder und Jugendliche über den Ablauf eines Strafverfahrens wissen, und von welchen Überlegungen sie sich beim Entscheid im Hinblick auf eine Anzeigeerstattung leiten lassen, orientiert sich oft an den Informationen, die sie aus den Medien entnehmen. Zwei Kriterien stehen häufig im Zentrum von Filmen und Berichterstattung: die Grausamkeit des Täters gegenüber der Ohnmacht seines Opfers und die Frage, ob der Täter zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird bzw. für wie viele Jahre er ins Gefängnis muss<sup>45</sup>. „Juristische Unwissenheit in Verbindung mit einer Aufsehen erregenden Darstellung von Gerichtsverfahren bei Sexualdelikten zum Nachteil von Mädchen und Jungen führen so nur allzu häufig zu einem völlig realitätsfremden Bild über den Sinn und Zweck, aber auch über den rechtlich vorgeschriebenen Ablauf eines Strafverfahrens“<sup>46</sup>.

In den letzten zehn Jahren ist der sexuelle Missbrauch zunehmend ins öffentliche Interesse gerückt<sup>47</sup>. Dabei ist das Ausmass, in dem Opfer im Verhältnis zu Tätern für den sexuellen Missbrauch verantwortlich gemacht werden, bemerkenswert (so immerhin in einem Drittel der überprüften Aussagen)<sup>48</sup>. In den Fokus der Berichterstattung der letzten zehn Jahre sind die Folgen eines sexuellen Missbrauchs für die Opfer gerückt, wobei bei den untersuchten Fällen bis auf eine Ausnahme nur negative Folgen

---

<sup>44</sup> § 47a StPO SZ

<sup>45</sup> Fastie, Strafanzeige / Anzeigepflicht, S. 603

<sup>46</sup> Fastie, Strafanzeige / Anzeigepflicht, S. 603

<sup>47</sup> Amann&Wipplinger, Medien, S. 343

<sup>48</sup> Amann&Wipplinger, Medien, S. 344

beschrieben werden. Im Vergleich dazu wird der Anteil der positiven Folgen für die Täter relativ hoch bewertet. Vorab fällt hier insbesondere in Betracht, dass der Täter zwar mit einer Strafverfolgung rechnen muss, diese jedoch häufig zu seinen Gunsten entschieden wird<sup>49</sup>.

Informationen der Medien beeinflussen wesentlich die Einstellung und das Verhalten der Menschen, insbesondere dort, wo die Möglichkeiten des persönlichen Austausches und der persönlichen Erfahrung nur eingeschränkt vorhanden sind<sup>50</sup>. Nachdem kindliche Zeugen fast immer keine Ahnung vom tatsächlichen Ablauf über ein Strafverfahren haben, jedoch sehr oft realitätsfremde Vorstellungen darüber bestehen, wird eine sachgerechte Entscheidung verunmöglicht. Insbesondere aber können Opfer dadurch abgehalten werden, den Missbrauch überhaupt bei offiziellen Stellen anzuzeigen. Entscheiden sich die Opfer von Straftaten doch für eine Strafanzeige, können die Folgen so sein, dass sie sich plötzlich und unerwartet in einem für sie undurchschaubaren Dschungel rechtlicher Vorschriften und Verfahrensabläufe wieder finden, der sie selbst zunächst weitaus mehr beschäftigt als den Täter<sup>51</sup>.

#### 4.2.2. Belastungen durch die prozessuale Situation

Um das Ziel eines jeden Strafverfahrens zu gewähren, geben die strafprozessualen Vorschriften dem materiellen Strafrecht eine Form und helfen damit der Durchsetzung der strafrechtlichen Normen. Das Strafrecht kann sich erst im Strafverfahren realisieren<sup>52</sup>. „Dem Strafprozessrecht kommt denn auch eine doppelte Aufgabe zu. Es hat sowohl die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruches sicherzustellen wie auch den Einzelnen vor den möglichen Auswirkungen behördlicher Willkür zu schützen“<sup>53</sup>. Das Strafprozessrecht räumt nicht nur Machtbefugnisse ein, sondern garantiert dem Betroffenen gleichzeitig ein gerechtes und faires Verfahren<sup>54</sup>. Damit gewährt es auch umfassende Partizipationsrechte des Beschuldigten im Verfahren. Genau aus diesen Partizipationsrechten, die nachfolgend erläutert werden, entsteht für ein Kind, das als Zeuge oder Auskunftsperson in einem Strafverfahren aussagen soll, eine weitere Belastung.

##### 4.2.2.1. Die Verteidigungsrechte, insbesondere das Konfrontationsrecht des Beschuldigten

Die Achtung und der Schutz der Menschenwürde sind in staatlichen Verfahren – so auch im Strafprozessrecht - zu beachten<sup>55</sup>. Das heisst, dass die dem Menschen aufgrund seiner Existenz zukommenden Eigenschaften und Freiheitsrechte bei jeder staatlichen Aktivität beachtet und geschützt werden müssen. Im Zentrum der Rechtsordnung steht das Wohlergehen und der Schutz des einzelnen Menschen<sup>56</sup>. Daraus fliesst eine Reihe von Grundsätzen, die in einem Strafverfahren Geltung beanspruchen.

Einer dieser Grundsätze ist der von fair trial gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK, der gerechten Behandlung. Danach darf das zur Durchsetzung des Strafanspruches dienende staatliche Instrumentarium nur in

<sup>49</sup> Amann&Wipplinger, Medien, S. 344

<sup>50</sup> Amann&Wipplinger, Medien, S. 347

<sup>51</sup> Fastie, Strafanzeige / Anzeigepflicht, S. 603

<sup>52</sup> Oberholzer, Strafprozessrecht, N. 4

<sup>53</sup> Oberholzer, Strafprozessrecht, N. 10

<sup>54</sup> Oberholzer, Strafprozessrecht, N. 12

<sup>55</sup> vlg. Art. 7 BV

<sup>56</sup> Schmid, Strafprozessrecht, N. 233

korrekter, der besonderen Stellung des rechtsunterworfenen Beschuldigten und dem Ernst des Zieles entsprechender Weise eingesetzt werden<sup>57</sup>.

Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör ergibt sich, „dass einer gerichtlichen Entscheidung nur Tatsachen und weitere Umstände wie Beweismittel zugrunde gelegt werden dürfen, die den betroffenen Beteiligten eröffnet wurden und zu denen sie sich äussern konnten“<sup>58</sup>. Für einen Betroffenen sollen keine belastenden Entscheide ergehen, ohne dass vorgängig eine Äusserungsmöglichkeit bestanden hätte<sup>59</sup>. Daraus leitet sich das Recht ab, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen<sup>60</sup>. Mit anderen Worten heisst das, dass dem Beschuldigten zahlreiche Informations- und Mitwirkungsrechte zustehen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör findet sich in Art. 6 Ziff. 3 EMRK, Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV und in den kantonalen Verfahrensvorschriften, wie beispielsweise § 66 ff. StPO SZ (Teilnahme an Untersuchungshandlungen, Ergänzung der Untersuchung, Akteneinsicht).

Ein besonderer Aspekt ist der in Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK garantierte Anspruch des Angeschuldigten, den Belastungszeugen Fragen zu stellen<sup>61</sup>. Das Ziel ist die Wahrung der Waffengleichheit<sup>62</sup>. „Der Beschuldigte muss in der Lage sein, die Glaubhaftigkeit einer Aussage zu prüfen und ihren Beweiswert in kontradiktorischer Weise auf die Probe und in Frage zu stellen (...). Grundsätzlich muss es dem Angeschuldigten auch möglich sein, die Identität des Zeugen zu erfahren, um dessen persönliche Glaubwürdigkeit überprüfen sowie allfällige Zeugenausschluss- und Ablehnungsgründe überprüfen zu können“<sup>63</sup>. „Mit der Garantie von Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK soll ausgeschlossen werden, dass ein Strafurteil auf Aussagen von Zeugen abgestützt wird, ohne dass dem Beschuldigten wenigstens einmal angemessene und hinreichende Gelegenheit gegeben wird, das Zeugnis in Zweifel zu ziehen und Fragen an den Zeugen zu stellen“<sup>64</sup>. Uneingeschränkt gilt dieses Recht in jenen Fällen, bei denen dem streitigen Zeugnis ausschlaggebende Bedeutung zukommt, dieses also den einzigen oder wesentlichen Beweis darstellt<sup>65</sup>. Die schwyzerische Strafprozessordnung hat diesen Grundsatz in § 66 StPO SZ statuiert.

#### 4.2.2.2. Belastungen aufgrund der Einvernahme

„Haben Kinder als Opfer über erlebte Straftaten auszusagen und werden sie dadurch erneut mit schmerzhaften Erinnerungen an erlittene Verletzungen und Übergriffe konfrontiert, kann dies zu einer erneuten Traumatisierung bzw. zur Sekundärviktimsierung führen“<sup>66</sup>. Bei der Befragung eines Kindes, werden – je nach Alter – auch persönliche Lebensbereiche angesprochen, insbesondere Details

<sup>57</sup> Schmid, Strafprozessrecht, N. 237

<sup>58</sup> Schmid, Strafprozessrecht, N. 251

<sup>59</sup> BGE 119 Ia 139

<sup>60</sup> BGE 127 I 56

<sup>61</sup> BGE 129 I 153

<sup>62</sup> BGE 129 I 153

<sup>63</sup> BGE 6S.59/2006/rom

<sup>64</sup> BGE 129 I 153

<sup>65</sup> BGE 129 I 154

<sup>66</sup> BGE 129 I 155

aus ihrer Intimsphäre. Das Nachfragen, das sich daraus ergeben kann, deutet das Kind als ihm entgegengebrachtes Misstrauen. Auch die Verteidigung kann diesen Eindruck durch kritische Fragen stärken und zur Verunsicherung beim Kind beitragen. Dass teilweise kritische Fragen zu Recht zugelassen werden müssen, sieht ein Kind in der Regel nicht ein. Durch eine nicht kindesgerechte Befragungstechnik kann sich das Unbehagen des Kindes steigern, abgesehen davon, dass dies eine Fehlerquelle darstellen kann<sup>67</sup>.

#### 4.2.3. Belastungen durch das persönliche Betroffensein

Das Kind, welches Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Integrität geworden ist, ist an sich durch die Tat selber schon betroffen. Die Gefahr einer sekundären Viktimisierung, also Schädigungen, die erst mittelbar durch Reaktion der Umwelt auf das Opferwerden verursacht oder verstärkt werden, ist besonders stark, wenn der Täter aus dem sozialen Nahraum des Kindes stammt. Da die Strafuntersuchungsbehörde auf die Aussage des Kindes in Fällen des sexuellen Kindsmisbrauchs in der Regel angewiesen ist, kommt einer solchen Aussage ein enormes Gewicht zu. Mit den Aussagen des Kindes kann die Verurteilung einer beschuldigten Person stehen oder fallen, einer Person, zu der das Kind meist eine ambivalente Einstellung hat. Einerseits kennt es den Täter als liebevollen und fürsorglichen Menschen. Andererseits ist er der, der das Vertrauen des Kindes missbraucht und es schädigt. Das Kind fühlt sich verantwortlich, macht sich Vorwürfe. Kommen noch entsprechende Vorwürfe aus der Familie, verstärkt das den Druck auf das Kind. Vorwürfe seitens der Familie kann es deshalb geben, weil sich in der Familie durch die Anhebung eines Strafverfahrens Ängste über das soziale Abrutschen der Familie, die gesellschaftliche Stigmatisierung, aber auch über ihre Existenz (wenn dem Ernährer eine Freiheitsstrafe oder eine erhebliche Geldstrafe droht) breit machen. Oft trägt das Kind den Gedanken der Schuld in Bezug auf eine Familientrennung mit ihren Konsequenzen auch für Geschwister oder einer Heimeinweisung. Diese Folgen treffen das Kind als Strafe. „Wenn emotionaler Druck bereits im Vorfeld durch den Täter, der eine Anzeigeerstattung verhindern wollte, ausgesprochen worden ist, wird diese Drohung aus der Sicht des Minderjährigen von Seiten der Person, von der er Schutz erwartet, bestätigt, was seine Konfliktlage und seine Ängste erhöht“<sup>68</sup>.

Das soziale Umfeld kann in einer solchen Situation dem Kind die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts nahe legen und gleichzeitig eine Schuldzuweisung hinsichtlich der drohenden Folgen für den Fall der Nichtwahrnehmung implizieren. Selbst wenn dem Kind ein Prozessbeistand bestellt wird, was immer dann der Fall ist, wenn ein Elternteil wegen Interessenkollision ausserstande ist, über eine Entbindung des Zeugnisverweigerungsrechts zu entscheiden, wird das Kind faktisch gesehen, mit Schuldzuweisungen konfrontiert. Dies belastet ein Kind enorm, das wegen seiner sozialen Abhängigkeit von seinem Umfeld nur in geringem Umfang in der Lage ist zu beurteilen, wie es sich mit diesen Schuldzuweisungen wirklich verhält<sup>69</sup>. Noch viel weniger wird das Kind in der Lage sein, sich dagegen zur Wehr zu setzen. Die Eltern ihrerseits, ohnehin schon gezeichnet von ihrem früheren Leben in der jeweiligen Herkunftsfamilie und von sozialer Ungleichheit und Ungerechtigkeit, erleben eine noch deutlichere familiäre und soziale Stigmatisierung. Das verstärkt ihre Isolation, erhöht die Spannungen, liefert ihnen erst recht einen Grund, sich mit sich selbst nicht wohl zu fühlen und vergrößert das Risi-

<sup>67</sup> Egger, Gelebte Interdisziplinarität, S. 253.

<sup>68</sup> Bunkow, Der Minderjährige als Beweisperson, S. 98

<sup>69</sup> Bunkow, Der Minderjährige als Beweisperson, S. 98

ko, dass sie ausrasten, ihre Kinder attackieren und eben nicht um Hilfe bitten, weil ihr Misstrauen gegenüber der Gesellschaft ja durch deren repressives Verhalten bestätigt worden ist<sup>70</sup>. Schliesslich können auch Zweifel an den Aussagen eines Kindes, mit denen das Kind konfrontiert wird, eine Belastung darstellen und eine erneute Traumatisierung zur Folge haben.

#### 4.2.4. Fazit

Durch die Stellung des kindlichen Opfers als Zeuge oder Auskunftsperson ergeben sich mehrere Belastungssituationen, die einerseits verfahrensbedingt, andererseits persönlicher Natur sind. Insbesondere wirkt sich das Konfrontationsrecht beziehungsweise die zwingend zu wahrende Teilnahme des Beschuldigten auch bei der Einvernahme kindlicher Zeugen und Auskunftspersonen<sup>71</sup>, belastend auf ein Kind aus. Die Intensität dieser Belastungen variiert je nach Alter des Kindes, nach dem Bezug des Kindes zum Täter, nach der Schwere der Tat, nach dem familiären Rückhalt. Sie hängt aber auch von der Fachkompetenz sämtlicher involvierter Fachpersonen ab. Diese Belastungen können sich in Form starker psychischer Beeinträchtigungen und mit ihnen einhergehenden körperlichen Symptomen wie Schlafstörungen, Appetitlosigkeit, Durchfall, Fieber oder ähnlichem melden<sup>72</sup>. Das wiederum kann Auswirkungen auf die Qualität der Aussagen des kindlichen Opfers haben, womit letztlich die Verfahrensziele einer Strafuntersuchung gefährdet werden<sup>73</sup>. Aus dem Verfehlen der Verfahrensziele können wiederum neue Belastungen für das Kind resultieren, insbesondere im Falle eines Freispruchs des Täters. So kann ein Kind den Freispruch so auffassen, als habe man ihm nicht geglaubt. Der Täter selber fühlt sich rehabilitiert und der Kreis schliesst sich. Deshalb hat sich die Strafverfolgungsbehörde dieser Belastungen stets bewusst zu sein. Ein Kind darf nicht für das Strafverfahren instrumentalisiert werden. Der staatsrechtliche Strafanspruch soll nicht rücksichtslos verfolgt und die Wahrheit nicht um jeden Preis erforscht werden.

#### 4.3. Mögliche Entlastungen

Zum einen bestehen gesetzliche Grundlagen, die Kinder in Strafverfahren speziell schützen und damit ihrer Empfindlichkeit Rechnung tragen. Zum anderen aber sind es die Fachpersonen, die durch Kompetenz im Umgang mit Missbrauchsfällen einen Beitrag leisten können. Die nachfolgenden Ausführungen sollen aufzeigen, welche Möglichkeiten der Gesetzgeber zur Entlastung von Kindern in Strafverfahren vorgesehen hat, und welchen Beitrag die Fachpersonen in der Kinderschutzarbeit leisten können.

##### 4.3.1. Kindgerechte Information über den Ablauf eines Strafverfahrens

Jede durch eine Straftat verletzte Person hat das Recht auf alters- und entwicklungsangemessene unverfälschte Information über die Möglichkeit einer Strafanzeige sowie über den regulären Ablauf eines

<sup>70</sup> Marneffe, Alternative Formen der Intervention, S. 759

<sup>71</sup> BGE 130 II 174

<sup>72</sup> Bunkow, Der Minderjährige als Beweisperson, S. 108

<sup>73</sup> Bunkow, Der Minderjährige als Beweisperson, S. 108

Strafverfahrens. Durch Vorenthalten von Informationen können insbesondere die Rechte von Minderjährigen leicht eingeschränkt werden. Auch Minderjährigen können Auskünfte über den Ablauf des Strafverfahrens in adäquater Form gegeben werden. Dazu gehören insbesondere die Aufklärung über seine Rechte und Pflichten. Wichtiger jedoch als das Vermitteln von Gesetzesbestimmung (natürlich in kindsgerechter Form), sind das Aufklären über das praktische Vorgehen und die Information, was auf das Opfer zukommen kann. Hierzu kann ein ärztlicher Untersuch gehören sowie die Befragung des Kindes selber. Aber auch Fragen nach der Anordnung der Untersuchungshaft für den Täter sollten beantwortet werden. Oftmals ist das Opfer enttäuscht, dass der Täter - wenn überhaupt - oft kurze Zeit später wieder aus der Untersuchungshaft entlassen und auf freien Fuss gesetzt wird. Solchen Enttäuschungen und den damit verbundenen Entmutigungen, es erhalte keine Unterstützung bzw. ihm werde ohnehin nicht geglaubt, kann auch einem juristischen Laien mit einfachen Worten über den Zweck der Untersuchungshaft und deren Voraussetzungen begegnet werden. Einem Kind sind auch die Alternativen zur Untersuchungshaft (Rayonverbot, Kontaktaufnahmeverbot, Kautions etc. mit der Androhung der erneuten Inhaftierung im Falle des Nichteinhaltens) aufzuzeigen. Genau so wie die Möglichkeiten sind auch die Grenzen der Strafverfolgung zu erwähnen.

Bei der Überlegung, ob eine Strafanzeige erstattet werden soll, ist das Opfer auch darauf hinzuweisen, dass je früher eine Straftat beanzeigt wird, umso grösser die Chance ist, den Sachverhalt umfassend zu klären. Denn je kürzer der Zeitraum zwischen Tat und Anzeige, desto authentischer ist die Wiedergabe des Erlebten durch das Opfer und umso grösser die Chance der Strafverfolgungsbehörde, juristisch verwertbare Beweismittel zu sichern, was für die Überführung des Täters unerlässlich ist<sup>74</sup>. Hier kann es selber einen massgebenden Beitrag leisten.

#### 4.3.2. Zeugnis- und Aussageverweigerungsrechte:

§ 47 Abs. 2 resp. 3 StPO SZ in Verbindung mit § 132 Ziff. 1 ZPO SZ sieht für Zeugen wie auch für Auskunftspersonen das Recht vor, die Aussagen zu verweigern, die zur Schande oder zum unmittelbaren Nachteil von sich selber oder einer ihnen nahe stehenden Person reichen könnten. Art. 7 Abs. 2 OHG sieht vor, dass das Opfer Aussagen zu Fragen verweigern kann, die seine Intimsphäre betreffen. Mit diesen Rechten besteht für den kindlichen Zeugen bzw. seinen gesetzlichen Vertreter oder Prozessbeistand eine weitere Möglichkeit, einem bereits angelaufenen Strafverfahren Einhalt zu gebieten. Insbesondere in Abwägung zu den Belastungssituationen, die sich aufgrund des persönlichen Betroffenseins ergeben können, kann eine solche Möglichkeit angebracht erscheinen. Sie kann auch in Frage kommen, wenn die Wiederholung nach einem einmaligen Übergriff ausgeschlossen ist.

#### 4.3.3. Unterlassen der Anzeige / Strafantrages bei Antragsdelikten:

Bei nicht schwerwiegenden Delikten, vorab ist hier an die sexuelle Belästigung und den Exhibitionismus im Sinne der Art. 194 und 198 StGB denken, kann mittels Verzicht auf einen Strafantrag eine Entlastung für das kindliche Opfer herbei geführt werden. Es wird in diesem Fall kein Strafverfahren eingeleitet, was in Abwägung der verschiedensten Interessen für das Kind die beste Lösung sein kann.

---

<sup>74</sup> Fastie, Strafanzeige / Anzeigepflicht, S. 602.

#### 4.3.4. Die Opferrechte gemäss OHG

Frau Nationalrätin Christine Goll reichte am 16. Dezember 1996 eine als allgemeine Anregung gefasste parlamentarische Initiative mit dem Titel „Sexuelle Ausbeutung von Kindern. Verbesserter Schutz“ ein. Sie regte an, dass durch die Einführung von Verfahrensbestimmungen das psychische Trauma vermindert werden sollte, welches Opfer von Sexualdelikten, insbesondere Kinder, durch das Strafverfahren erleiden können<sup>75</sup>. In seiner Stellungnahme zum entsprechenden Entwurf der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats hielt der Bundesrat fest, dass die traumatisierende Wirkung, die ein Strafprozess beim kindlichen Opfer zeigen kann, soweit als möglich zu verringern sei<sup>76</sup>. Per 1. Oktober 2002 trat das teilrevidierte Opferhilfegesetz mit seinen neuen Artikel 10a bis d in Kraft. Diese Bestimmungen sollen nachfolgend unter dem Aspekt möglicher Entlastungsmassnahmen erläutert werden.

##### 4.3.4.1. Art. 10b OHG: Gegenüberstellung von Kind und Beschuldigtem

Gemäss Art. 10b OHG dürfen die Behörden das minderjährige Opfer bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität von Amtes wegen dem Beschuldigten nicht gegenüberstellen. Die Pflicht zur Vermeidung der Konfrontation besteht nicht nur während der Befragung selber, sondern umfasst auch die Zeit vor und nach der Einvernahme. Ein entsprechender Antrag des Opfers braucht es nicht, und damit besteht der Anspruch unabhängig davon, ob im konkreten Fall eine Gegenüberstellung das Wohl des Kindes gefährden könnte oder nicht. „Art. 10b Abs. 1 OHG geht vielmehr von der nicht widerlegbaren gesetzlichen Vermutung aus, dass eine Gegenüberstellung des Kindes mit dem Beschuldigten bei Sexualdelikten für das Kind in jedem Fall belastend und deshalb zu vermeiden ist<sup>77</sup>“. Zu erwähnen ist, dass bei den anderen zur Anwendung des OHG führenden Straftaten die Vermeidung der Konfrontation gemäss Art. 10b Abs. 2 nicht von Amtes wegen durchgeführt werden muss. Die Vermeidung der Konfrontation ist nur dann vorgesehen, „wenn diese für das Kind zu einer schweren psychischen Belastung führen kann“. Mit der Pflicht zur Videoaufzeichnung der Einvernahme ist diese Bestimmung hinfällig geworden. Die Strafuntersuchungsbehörde ist mit Einführung von Art. 10b und c OHG gehalten, die Möglichkeit einer audiovisuellen Übertragung bzw. die Aufzeichnung der Einvernahme auf Videokassette/DVD zu schaffen. Deshalb sollen sämtliche Befragungen von Kindern audiovisuell übertragen werden, wenn der Angeschuldigte sein Konfrontationsrecht ausüben will, unabhängig davon, ob beim Kind die Gegenüberstellung zu einer schweren psychischen Belastung führen kann. Mit der audiovisuellen Übertragung der Befragung des kindlichen Zeugen oder Auskunftsperson in den Raum, wo der Angeschuldigte und sein Verteidiger anwesend sind, kann den Verteidigungsrechten, insbesondere dem Konfrontationsrecht genüge getan werden. Nachdem es sich um einen nicht nennenswerten kleinen Aufwand handelt, ist von dieser Möglichkeit auf Wunsch des Kindes stets Gebrauch zu machen.

---

<sup>75</sup> BBl 2000 3766

<sup>76</sup> BBl 2000 3767

<sup>77</sup> Weishaupt, Besonderer Schutz minderjähriger Opfer, S. 237

#### 4.3.4.2. Art. 10c OHG: Einvernahme des Kindes

Wer eine Einvernahme mit einem kindlichen Opfer machen will, muss hierfür gemäss Art. 10c OHG eine spezielle Ausbildung genossen haben. Denn eine gute Befragungsausbildung ist eine weitere Massnahme zum Wohle der Kinder, „nämlich derjenigen, bei denen Verdacht auf Misshandlung besteht und die speziellen Schutz verdienen, um nicht noch zusätzlich traumatisiert zu werden (oder erstmals durch die Abklärung traumatisiert zu werden bei schliesslich nicht bestätigtem Verdacht)“<sup>78</sup>.

Die Befragung ist ein Produkt der sozialen Interaktion zwischen Kind und Befrager. Sowohl der Befrager als auch das Kind bringen ihre Vorerfahrungen, Erwartungshaltungen, ihr Wissen über den Ablauf und den Grund des Gespräches sowie das Wissen über die möglichen Folgen einer Aussage ein<sup>79</sup>. Damit das Kind aber überhaupt erst eine Aussage machen kann, muss es eine Wahrnehmung gemacht haben, diese dann verarbeiten, im Gedächtnis abspeichern, sie im Rahmen der Befragung als Antwort auf spezifische Fragen wieder abrufen, sie möglichst genau, geordnet und detailliert wieder geben und sie letztlich in Worte fassen<sup>80</sup>. Damit basiert eine Zeugenaussage auf einer Reihe von Fähigkeiten, die sich entwicklungsbedingt bis ins Jugendalter zum Teil erheblich verändern<sup>81</sup>.

Hinzu kommt, dass die Befragung eine Gesprächsform ist, die das Kind im Alltag nicht kennt. Im Vorfeld weiss das Kind oft nicht, was es erwartet. Angst (was ist, wenn ich etwas nicht weiss?) und Stress können die Folge sein. Aufgrund seiner Alltagserfahrung im Gespräch ist sich das Kind gewohnt, dass die Erwachsenen die Antworten auf ihre eigenen an das Kind gerichteten Fragen schon kennen. Dadurch rechnet das Kind nicht damit, dass es über Wissen verfügt, das dem Befrager nicht zugänglich ist. Es weiss auch nicht, dass von ihm eine umfassende Beschreibung erwartet wird. Im Gegenteil, ein Kind ist sich gewohnt, dass sich ein Erwachsener oft nicht für zu viele Details interessiert. So ist sich das Kind auch nicht gewohnt, auf Fragen von Erwachsenen mit „ich weiss es nicht“ zu antworten, denn erfahrungsgemäss kommt das nicht gut an.

Im Hinblick auf die Befragung eines Kindes muss dem Befrager bekannt sein, wie ein Kind seine Umwelt wahrnimmt und beobachtet, wie es denkt, kombiniert, schlussfolgert. Wichtig zu wissen ist auch, wann ein Kind verlässlich zwischen Realität und Phantasie unterscheiden kann, und wie sein Erinnerungsvermögen funktioniert. Darüber hinaus muss bekannt sein, wie ein Kind sich ausdrückt, wie es Gespräche führt und wie es beeinflusst werden kann<sup>82</sup>. Der Befrager muss also in der Befragung mit einem Kind der Gesprächskompetenz, der verbalen Ausdrucksmöglichkeit und dem verbalen Verständnis des Kindes, seiner kognitiven Fähigkeiten, seinem Erinnerungsvermögen und der Gefahr von Suggestibilität Rechnung tragen. Deshalb sollte die das Kind befragende Person über Hintergrundwissen im Bereich der Kindsmisshandlungen und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, über Kenntnisse in Entwicklungspsychologie und forensischer Befragungstechnik und über Erfahrung bezüglich der Befragung von Kindern verfügen<sup>83</sup>.

<sup>78</sup> Egger, Gelebte Interdisziplinarität, S. 253.

<sup>79</sup> Schreiner, Entwicklungspsychologische Aspekte, S. 3

<sup>80</sup> Schreiner, Entwicklungspsychologische Aspekte, S. 3

<sup>81</sup> Schreiner, Aspekte der Befragung, S. 1

<sup>82</sup> Schreiner, Entwicklungspsychologische Aspekte, S. 4

<sup>83</sup> Vogt, OHG-Kommentar 2005, Art. 10c OHG N 6

Ein gutes, kindsgerechtes Setting fängt aber schon im Vorfeld der Einvernahme an und zwar mit der Beratung der Personen (meist der Eltern), die mit dem Kind zur Einvernahme erscheinen. Denn diesen – allenfalls auch der Opferberatungsstelle – kommt die Aufgaben zu, das Kind auf die Befragung vorzubereiten. Denn wenn das Kind nicht adäquat auf Befragung vorbereitet ist, kann deren Durchführung schwierig werden. Das Kind sollte also wissen, wo die Befragung stattfindet und mit wem es sprechen wird, und dass diese Person mit dem Kind sprechen möchte. Es sollte weiter wissen, dass es reden und alles genau erzählen darf, und dass die Betreuungsperson, die Eltern etc. das richtig finden<sup>84</sup>. Unter diesen Voraussetzungen fällt es Kind wie auch Befrager leichter, in das schwierige Thema einzusteigen und dann ein optimales Ergebnis zu erzielen, was für Beide wichtig ist.

#### 4.3.4.3. Einstellung nach OHG:

Eine weitere Möglichkeit, die Entlastung eines Kindes zu bewirken, ist letztlich die Einstellung des Verfahrens in Anwendung von Art. 10d Abs. 1 OHG. Gemäss diesem Artikel kann die zuständige Behörde der Strafrechtspflege das Strafverfahren ausnahmsweise einstellen, wenn das Interesse des Kindes es zwingend verlangt, und dieses das Interesse des Staates an der Strafverfolgung offensichtlich überwiegt; und das Kind oder bei Urteilsunfähigkeit sein gesetzlicher Vertreter dem zustimmt. Damit steht die Einstellung des Verfahrens im Ermessen der zuständigen Behörde. Das Opfer selber hat gestützt auf Art. 10d OHG keinen Anspruch auf Einstellung des Verfahrens<sup>85</sup>.

Die Einstellung verlangt ein zwingendes und überwiegendes Kindesinteresse. Für die Beurteilung, ob diese Voraussetzungen gegeben sind, können nur die konkreten Umstände im Einzelfall massgebend sein<sup>86</sup>. Dabei genügt die allgemeine Erkenntnis, dass die Durchführung eines Strafverfahrens für das Opfer und ganz besonders für Opfer von Sexualdelikten und für Kinder in der Regel mit erheblichen Belastungen verbunden ist, nicht<sup>87</sup>. „Von Bedeutung ist vielmehr, ob auch aufgrund der konkreten Umstände davon ausgegangen werden muss, dass die mit dem Verfahren einhergehende Belastung trotz der im Gesetz vorgesehenen Schutzrechte und –mechanismen für das Kind „zu gross“ wäre und eine Einstellung des Verfahrens im Kindesinteresse deshalb nicht nur ratsam, sondern unumgänglich ist“<sup>88</sup>. Weiter ist erforderlich, dass dem Interesse des Kindes an der Einstellung des Strafverfahrens kein mindestens gleichgewichtiges Interesse des Staates an der Strafverfolgung entgegensteht. Daraus folgt, dass die Interessen des Kindes und diejenigen des Staates im Einzelfall gegeneinander abgewogen werden müssen. Dabei spielen general- und spezialpräventive Überlegungen bei der Beurteilung des Strafverfolgungsinteresses eine Bedeutung. Insbesondere ist dem Rückfallrisiko des mutmasslichen Täters zu Lasten des Opfer und anderer Kinder Rechnung zu tragen<sup>89</sup>. Je schwerer die Tat, umso strikter gilt das Legalitätsprinzip, und umso weniger kann davon ausgegangen werden, dass das Kindesinteresse an einer Einstellung das Interesse des Staates an der Strafverfolgung offensichtlich überwiegt<sup>90</sup>. Der Einstellung zustimmen darf das urteilsfähige Kind, das heisst, wenn es zum Zeitpunkt der

<sup>84</sup> Schreiner, Entwicklungspsychologische Aspekte, S. 8

<sup>85</sup> Weishaupt, Besonderer Schutz minderjähriger Opfer, S. 245

<sup>86</sup> Weishaupt, Besonderer Schutz minderjähriger Opfer, S. 246

<sup>87</sup> Weishaupt, Besonderer Schutz minderjähriger Opfer, S. 246

<sup>88</sup> Weishaupt, Besonderer Schutz minderjähriger Opfer, S. 246

<sup>89</sup> BBl 2000, 3771

<sup>90</sup> Weishaupt, Besonderer Schutz minderjähriger Opfer, S. 247

Einwilligung über die Fähigkeit verfügt, die Bedeutung einer Einstellung des Verfahrens zu ermessen und entsprechend vernunftgemäss zu handeln<sup>91</sup>. Ist es hierzu nicht in der Lage, ist sein gesetzlicher Vertreter ermächtigt, den Entscheid im Interesse des Kindes zu fällen. Die Zustimmung muss ausdrücklich und gegenüber der Strafverfolgungsbehörde erfolgen. Sie ist bis zum Zeitpunkt des Einstellungsentscheides jederzeit widerrufbar<sup>92</sup>.

#### 4.3.5. Fazit

Der Gesetzgeber hat mit der Schaffung der Art. 10 b bis d OHG eine gute Grundlage für einen kindsgerechten Umgang eines kindlichen Zeugen oder einer kindlichen Auskunftsperson im Strafverfahren geschaffen. Dank der Technik können Einvernahmen problemlos übertragen werden, wodurch sowohl den Verteidigungsrechten als auch dem Kind und seinem Recht auf Vermeidung der Konfrontation mit dem Angeschuldigten Rechnung getragen wird. Die Entstellung zur Wahrung der berechtigten Kindsinteressen gemäss Art. 10d OHG bildet eine Möglichkeit die Notbremse ziehen zu können. Das ist ein nicht unerheblicher Beitrag im ganzen Krisenmanagement. Aber auch die Fachpersonen sind aufgerufen, durch echtes Engagement die Idee des Kindeswohls umzusetzen und einen Beitrag in tatsächlicher Hinsicht für einen kindsgerechten Umgang im Verfahren zu leisten. Hierzu ist wichtig zu erkennen, dass die Basis für die Qualität und Kompetenz einer Intervention bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch und dem nachfolgenden Verfahren das Fachwissen und die persönliche Eignung der involvierten Fachpersonen ist. Jeder muss ausreichendes Wissen über den sexuellen Missbrauch mitbringen. Ständige Weiterbildung und Vernetzung interdisziplinären Wissens ist in der Kinderschutzarbeit unabdingbar. Doch das alleine genügt nicht. Es braucht auch Selbstreflexion für Personen, die beruflich mit sexuellem Missbrauch zu tun haben.

### **Zweiter Teil:**

## **Die Fachgruppe Kinderschutz Kanton Schwyz und die Verifizierung von Fallmeldungen**

### 5. Die Fachgruppe Kinderschutz des Kantons Schwyz

Der erste Teil der Arbeit hat aufgezeigt, dass das Spannungsfeld zwischen Strafuntersuchung und Kindeswohl oft nicht so gross ist wie allgemein angenommen. Insbesondere können Strafverfolger und andere im Rahmen eines laufenden Verfahrens involvierten Fachpersonen (zum Beispiel Opferberatungsstelle) selber viel zum Abbau dieses Spannungsfeldes beitragen. Ein weiterer Beitrag durch Fachpersonen in der Kinderschutzarbeit ist die Verifizierung von Fallmeldungen. Die sachgerechte Verifizierung dieser Meldungen ist eine wichtige Aufgabe, die die Fachstelle Kinderschutz im Vorfeld wahrnimmt, und damit die Basis für das weitere Wohl des Kindes schafft, unabhängig davon, ob eine Strafanzeige empfohlen wird.

<sup>91</sup> Weishaupt, Besonderer Schutz minderjähriger Opfer, S. 247; BBl 2000, 3770

<sup>92</sup> Weishaupt, Besonderer Schutz minderjähriger Opfer, S. 247

### 5.1. Die Entstehung der Fachgruppe Kinderschutz

Mit Beschluss Nr. 1528/2003 vom 10. November 2003 ermächtigte der Regierungsrat des Kantons Schwyz das Departement des Innern, eine Projektgruppe einzusetzen, der die Aufträge überbunden wurden, im Sinne einer Sofortmassnahme die Vorbereitung einer interdisziplinär zusammengesetzten Fachgruppe Kinderschutz in Angriff zu nehmen und in einer zweiten Phase die Bewertung des gesamten Berichts Vogel / Mangold<sup>93</sup> und die Ausarbeitung entsprechender Vorschläge zum weiteren Vorgehen im Bereich Kinderschutz im Kanton Schwyz zuhanden des Regierungsrates auszuarbeiten. Die gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1528/2003 zusammengesetzte Projektgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern des Justizdepartements, des Militär- und Polizeidepartements, des Erziehungsdepartements sowie des Departements des Innern analysierten die bestehenden Strukturen und Abläufe bei konkreten Fällen von Kindsmisshandlungen und bei Verdacht auf sexuelle Ausbeutung. Sie kam in der Folge zum Schluss<sup>94</sup>, dass die Einsetzung einer interdisziplinären Fachgruppe zur Unterstützung und Beratung von Behörden und Fachpersonen dringend notwendig sei, nachdem sie bei ihrer Untersuchung auf einige Unzulänglichkeiten gestossen war. So hielt die Projektgruppe in ihrem Bericht fest, dass unter anderem im Vorfeld von strafrechtlichen Untersuchungen bereits Gespräche mit Kindern und Jugendlichen stattfinden würden, was sich nachteilig auf das laufende Strafverfahren auswirken könne. Ausserdem sei vielen kommunalen Behörden das korrekte Vorgehen bei einem Verdacht oder einem konkreten Fall von Kindsmisshandlung nicht bekannt. Die kantonalen Strafverfolgungsbehörden seien aber darauf angewiesen, dass entsprechende Massnahmen sofort und professionell erfolgen würden. Bei gewissen Fachpersonen (unter anderem Lehrer, Ärzte) würden zudem Informationen über die gesetzlichen Grundlagen und die Verfahrensabläufe im Kanton fehlen. Diese Fachpersonen wie auch die Behörden würden deshalb bei Verdacht auf sexuelle Ausbeutung und in konkreten Fällen von Kindsmisshandlungen fachliche Unterstützung benötigen. Meistens handle es sich um sehr komplexe Situationen, welche klare Handlungsanweisungen erfordern. Insbesondere sollen die betroffenen Kinder vor einer sekundären Viktimisierung geschützt werden. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 191/2005 vom 15. Februar 2005 setzte der Regierungsrat schliesslich die Fachgruppe Kinderschutz Kanton Schwyz ein.

### 5.2. Der Auftrag der Fachgruppe Kinderschutz

Bezüglich des Zwecks und der Aufgaben der Fachgruppe Kinderschutz hielt der Regierungsratsbeschluss Nr. 191/2005 vom 15. Februar 2005 fest, dass die Fachgruppe Behörden und Fachpersonen aus den sozialen, medizinischen sowie juristischen Bereichen in konkreten Fällen von Kindsmisshandlungen und bei Verdacht hierauf berät. Die Fachgruppe kann nach Würdigung rechtlicher, medizinischer und psychologischer Aspekte einer allfälligen Kindsmisshandlung Massnahmen vorschlagen. Sie hat keine Entscheidungs- und Weisungskompetenz.

<sup>93</sup> Das Amt für Gesundheit und Soziales des Kantons Schwyz beauftragte Urs Vogel Consulting mit der Inventarisierung der strukturellen und materiellen Versorgung im Bereich der Dienstleistungen im Kinderschutz. Urs Vogel und Hans Mangold erstatteten per 31. Juli 2002 Bericht, worauf das Departement des Innern mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1528/2003 vom 10. November 2003 ermächtigt wurde, eine Projektgruppe zu bilden und die erwähnten Sofortmassnahmen einzuleiten.

<sup>94</sup> vgl. Regierungsratsbeschluss Nr. 191/2005 vom 15. Februar 2005

### 5.3. Die Fallbehandlung der Fachgruppe Kinderschutz

Während der Pilotphase von drei Jahren richtet das Amt für Gesundheit und Soziales eine Kontaktstelle für Behörden und Fachpersonen ein. Diese Kontaktstelle übernimmt die Triage der Anfragen während der offiziellen Bürozeiten. Sie verweist Opfer und Betroffene an die zuständigen Behörden, Beratungsstellen und/oder an Fachpersonen. Es wird weder ein Pikettdienst noch eine allgemeine Beratung angeboten. Die Anfragen werden von der Kontaktstelle vorbereitet und an die verantwortliche Ansprechperson der Fachgruppe Kinderschutz weitergeleitet.

### 5.4. Die Zusammensetzung der Fachgruppe Kinderschutz

Der Regierungsrat setzte die Fachgruppe aus neun Mitgliedern zusammen. Dies sind Fachpersonen aus den Bereichen Vormundschaftsrecht (Rechtsdienst Justizdepartement), Strafverfolgungsbehörde (Verhöramt), Sozialarbeit, Opferberatung, Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJPD), Pädiatrie, Polizei, Schulpsychologie (SBS) und Schule. Die Behandlung der Anfragen wird primär von der so genannten Kerngruppe wahrgenommen. Die Kerngruppe setzt sich aus den Fachpersonen der Bereiche Vormundschaftsrecht (Rechtsdienst Justizdepartement), Strafverfolgungsbehörde (Verhöramt), Sozialarbeit, Opferberatung sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJPD) zusammen. Je nach Bedarf kann die Kerngruppe weitere Personen der Fachgruppe zuziehen<sup>95</sup>.

Die Mitglieder der Fachgruppe Kinderschutz Kanton Schwyz wurden für die Pilotphase von drei Jahren gewählt. Während dieser Pilotphase sollen gezielte Erhebungen von Daten durchgeführt werden, um konkrete Aussagen über das Ausmass der zu behandelnden Fälle machen zu können. Die Fachgruppe wird während der Pilotphase von der Projektgruppe unter der Leitung des Departements des Innern begleitet. Nach der Pilotphase ist eine Amtsdauer von drei Jahren vorgesehen. Das Departement des Innern erstattet vor Abschluss der Pilotphase Bericht und Antrag an den Regierungsrat zur definitiven Einsetzung der Fachgruppe<sup>96</sup>.

#### 5.4.1. Einsatz der Strafverfolgungsbehörde in der Fachgruppe Kinderschutz

Wie erwähnt ist auch die Strafuntersuchungsbehörde in der Fachgruppe Kinderschutz vertreten. Konkret nimmt eine beim Verhöramt Schwyz als Untersuchungsrichter tätige Person an den Beratungen der Kerngruppe teil. Zusammen mit den anderen Mitgliedern der Kerngruppe ist sie beim Entscheid, ob in einem konkreten Fall die Erstattung einer Strafanzeige empfohlen werden soll, mitbeteiligt. Aufgrund der organisatorischen Konstellation im Verhöramt Schwyz kann es vorkommen, dass dieselbe Person einen Fall führt, der aufgrund der Empfehlung der Fachgruppe Kinderschutz zur Erstattung einer Strafanzeige beim Verhöramt Schwyz eingegangen ist. Damit stellt sich die Frage, ob diese Person als vorbefasst zu gelten hat und nicht mit der Fallführung betraut werden darf, beziehungsweise in den Ausstand treten muss.

<sup>95</sup> Regierungsratsbeschluss Nr. 191/2005 vom 15. Februar 2005

<sup>96</sup> Regierungsratsbeschluss Nr. 191/2005 vom 15. Februar 2005

#### 5.4.1.1. Die Vorbefassung

Auf verfassungsmässiger Stufe gewährt Art. 29 Abs. 1 BV einer Person in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen einen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung. Diese Bestimmung ist für die Ausstandspflicht von Strafuntersuchungsbehörden massgebend. Sie stimmt im Hinblick auf die Unabhängigkeit und Unbefangenheit der Strafuntersuchungsbehörden mit Art. 30 Abs. 1 BV weitgehend überein<sup>97</sup>. Zusammen mit Art. 6 Ziff. 1 EMRK ergibt das einen Anspruch auf einen unabhängigen und unparteiischen Richter. Gemäss der schwyzerischen Rechtsordnung kann in Anwendung von § 53 lit. b und d GO SZ<sup>98</sup> eine Person unter anderem dann abgelehnt werden, wenn sie Rat gegeben hat, oder wenn andere Umstände vorliegen, die sie als befangen erscheinen lassen. Die Ausschluss- und Ablehnungsgründe gemäss §§ 52 und 53 GO SZ beziehen sich auf Richter, Vermittler, Gerichtsschreiber, Untersuchungs- und Anklagebeamte oder Kanzleibeamte.

Gemäss Bundesgericht ist Voreingenommenheit anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit eines Richters zu erwecken. „Solche Umstände können entweder in einem bestimmten Verhalten des betreffenden Richters oder in gewissen äussern Gegebenheiten, wozu auch funktionelle oder organisatorische Aspekte gehören, begründet sein. Für die Ablehnung eines Richters braucht nicht nachgewiesen zu werden, dass dieser tatsächlich befangen ist. Es genügt vielmehr, wenn Umstände vorliegen, die den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen. Bei der Beurteilung des Anscheins der Befangenheit und der Gewichtung solcher Umstände kann nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abgestellt werden; das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit muss vielmehr in objektiver Weise begründet erscheinen (BGE 114 IA 54 /55 mit Hinweisen)<sup>99</sup>. Eine gewisse Besorgnis der Voreingenommenheit und damit Misstrauen in das Gericht kann immer dann entstehen, so das Bundesgericht, wenn sich der Richter bereits in einem früheren Zeitpunkt mit der konkreten Streitsache in richterlicher oder nicht-richterlicher Funktion befasste<sup>100</sup>. Es verzichtete jedoch darauf generell zu sagen, in welchen Konstellationen unter dem Gesichtswinkel von Art. 30 Abs. 1 BV eine erneute Befassung der konkreten Streitsache durch denselben Richter zulässig oder aber unzulässig ist<sup>101</sup>. Der Umstand, dass sich ein Behördenmitglied bereits früher mit einer bestimmten Angelegenheit befasst hat, begründet nicht in jedem Fall eine Ausstandspflicht. Das Bundesgericht erblickt in der Vorbefassung nicht generell einen Ausstandsgrund<sup>102</sup>. In erster Linie ist darauf abzustellen, ob es im Rahmen der Vorbefassung eine ähnliche oder qualitativ gleiche Frage geprüft hat. Dies ist so lange nicht zu beanstanden, als ein Verfahren in Bezug auf den konkreten Sachverhalt und die konkret zu beurteilenden Fragen trotzdem als offen und nicht vorbestimmt erscheint<sup>103</sup>.

Das Kassationsgericht des Kantons Zürich hielt fest, dass unter einem so verstandenen Begriff der Vorbefassung eine Vielzahl von Fallkonstellationen fallen, weshalb aus dem Umstand alleine, dass sich ein Richter bereits in einem früheren Zeitpunkt mit einem Lebensvorgang in irgendeiner Art und

<sup>97</sup> Oberholzer, Strafprozessrecht, N. 202

<sup>98</sup> Gerichtsordnung vom 10. Mai 1974, SRSZ 231.110

<sup>99</sup> BGE 115 Ia 38

<sup>100</sup> BGE 114 Ia 50

<sup>101</sup> BGE 114 Ia 50, Erw. 3d und Erw. 5a (Pra 1997, Nr. 3, Erw. 2b)

<sup>102</sup> Oberholzer, Strafprozessrecht, N. 180

<sup>103</sup> BGE 114 Ia 59, BGE 120 Ia 187; 117 Ia 157

Weise befasst hatte, nichts gefolgert werden kann, namentlich nicht, ob dieser Richter in einem späteren Verfahren oder Verfahrensstadium mitwirken darf oder nicht<sup>104</sup>. „Bei der Beurteilung der Ähnlichkeit und des Konnexes sind sowohl tatsächliche als auch rechtliche Gesichtspunkte massgebend. So begründet beispielsweise die Befassung des Richters mit einem Sachverhalt im zuvor geführten Massnahmeverfahren in der Regel keinen Ausstandsgrund im Hauptverfahren, da sich die in den beiden Verfahren resp. Verfahrensabschnitten stellenden Rechtsfragen trotz eines oft identischen zugrunde liegenden Lebensvorganges deutlich unterscheiden (..). Weiter spielt auch der Umfang des Entscheidungsspielraums hinsichtlich der sich stellenden Rechtsfragen eine Rolle: Je grösser der Ermessensspielraum des Richters im früheren Verfahren gewesen ist, desto mehr floss seine Wertung in den Entscheid ein, was umso eher den Anschein erweckt, der Ausgang des nachfolgenden Verfahrens sei nicht mehr offen. Ein weiteres Kriterium stellt schliesslich die Bedeutung der jeweiligen in Frage stehenden Entscheidungen für den Fortgang des Verfahrens dar. So ist zum Beispiel ein Richter, der in einem Anklagezulassungsverfahren prüfen muss, ob der Angeschuldigte eines strafbaren Verhaltens hinreichend verdächtig erscheine, als späterer Sachrichter ausgeschlossen, unter anderem weil der entsprechende Entscheid für den Fortgang des Verfahrens von erheblicher Bedeutung ist (..)“<sup>105</sup>.

#### 5.4.1.2. Fazit

Die obgenannten Ausführungen zeigen auf, dass ein Untersuchungsrichter nicht als vorbefasst gelten kann, wenn er in der selben Sache die Strafuntersuchung führt, die zuvor in der Kinderschutzgruppe besprochen worden ist. In seiner Funktion als Mitglied der Fachgruppe Kinderschutz kommt dem Untersuchungsrichter eine andere Aufgabe und Fragestellung zu, als in der Fallführung selber. Als Mitglied der Fachgruppe entscheidet er zudem nicht alleine, sondern zusammen mit den anderen Mitgliedern. Wird nebst allfälligen weiteren Empfehlungen eine Anzeigerstattung empfohlen, so präsentiert sich der Ausgang des darauf eingeleiteten Strafverfahrens als offen, besteht der Sinn und Zweck der Anzeigerstattung ja gerade in der Prüfung, ob überhaupt eine strafbare Tat begangen worden ist. So hat die Untersuchung erst den Zweck, den Sachverhalt festzustellen und alle Beweise zu sammeln, die zur Überführung oder Entlastung des Angeschuldigten erforderlich sind<sup>106</sup>. Der sich dem Untersuchungsrichter präsentierende Sachverhalt ist somit keine stetige Grösse. Er hängt von den jeweiligen Untersuchungsergebnissen ab und muss deshalb immer wieder aufs Neue überprüft werden. Erst nach durchgeführter Untersuchung kann über die Art der Verfahrenserledigung entschieden werden.

## 6. Ausgangslage bei einer Fallbeurteilung

„Fälle sexuellen Missbrauchs kommen auf ganz unterschiedliche Weisen ans Licht“<sup>107</sup>. Anfänglich wird ein Kind in eine sexuelle Beziehung verwickelt. Daraus erwächst bei dem Kind ein Gefühl der Hilflosigkeit und des Gefangenseins. Es wird mit offenen oder versteckten Drohungen, die sich gegen das Kind selbst oder seine Familie richten, gezwungen, das „Geheimnis“ für sich zu behalten und den fortgesetzten sexuellen Missbrauch hinzunehmen. Irgendwann einmal wird es enthüllen, dass es sexu-

---

<sup>104</sup> ZR 2001, 10f.

<sup>105</sup> ZR 2001, 10f.

<sup>106</sup> § 61 StPO SZ

<sup>107</sup> Jones, Die Beurteilung vermuteten sexuellen Missbrauchs, S. 444

ell missbraucht wurde, wobei das Kind schliesslich in Abhängigkeit von der Reaktion der Eltern und der eingezogenen Fachleute auf die Enthüllung seine Aussage widerrufen wird<sup>108</sup>. Einige Kinder geben früh Zeichen. Frühe Warnzeichen können sich auch in weit gefassten, mehrdeutigen Äusserungen zeigen. Sie können sich auch als Verhaltensproblem äussern. Zum Beispiel können sehr junge Kinder den Geschlechtsverkehr mit Freunden oder Geschwistern simulieren oder ältere Kinder und Jugendliche laufen weg, in der Hoffnung, dass sie nach ihrer emotionalen Belastung gefragt werden. Andere Kinder wenden sich direkt an Erwachsene oder Freunde und erzählen direkt, wobei die Aussagen häufig nur einen Bruchteil dessen sind, was vorgefallen ist. Sie wählen kurze Aussagen, um die Reaktion ihres Gegenübers auf ihre Enthüllungen abzuschätzen, denn oft wurde ihnen Angst gemacht, dass sie im Falle von Enthüllungen Schwierigkeiten bekommen<sup>109</sup>. Je nach Reaktion des Erwachsenen wird sich ein Kind weiter öffnen, oder aber, wenn dieser mit Ungläubigkeit, Ärger oder Ermahnungen reagiert, über solche Dinge nicht zu sprechen, lange Zeit oder gar nichts mehr preisgeben. „Direkte Aussagen von jungen Kindern sind am ehesten zu ruhigen Zeiten, wie z.B. beim Insbett-Gehen oder beim Waschen, zu erwarten“<sup>110</sup>. Markante Verhaltensänderungen sind eine andere Auswirkung des Missbrauchs. Neurotische oder Verhaltensstörungen können auftreten, wobei beides relativ unspezifisch ist, z.B. Wutausbrüche, Befürchtungen, Ängste, Schlafstörungen, Appetitverlust, Bettnässen, Bauchschmerzen, Alpträume oder Konzentrationsmangel bei Schulaufgaben. Es gibt aber auch die Zeichen des Rückzugs, der Depression, der Schuld oder des gesteigerten Ausdrucks von Ärger, die deutlich über ihre eigentlichen Charakterzüge hinausgehen und für diese Kinder nicht normal sind. Manche Kinder beginnen zu lügen, zu stehlen oder werden ihren Freunden gegenüber aggressiv. Andere wiederum zeigen ein sexualisiertes Verhalten oder ein ungewöhnliches Wissen über Sexualität oder Interesse daran, das das gewohnte Mass überschreitet oder für die Altersgruppe untypisch ist. Sie leiden unter Distanzverlust, berühren die Genitalien von Erwachsenen oder bitten diese, das eigene Genital zu berühren oder machen Sexspiele mit anderen Kindern<sup>111</sup>. Ältere Kinder und Jugendliche leben die Belastungen aus, indem sie Drogen nehmen, Suizidversuche begehen, weglaufen, sich der Kontrolle der Eltern und Lehrer entziehen oder sich prostituieren<sup>112</sup>. Ganz selten geben medizinische Erkrankungen und Umstände<sup>113</sup>, insbesondere genitale und anale Befunde, den ersten Hinweis auf sexuellen Missbrauch. Die offensichtlichsten sind Geschlechtskrankheiten bei vorpubertären Kindern oder Schwangerschaften. Infektionen durch Chlamydien, Gonorrhoe, Lues, HIV und Herpesviren können ebenfalls Hinweise liefern<sup>114</sup>.

### 6.1. Leitfragen für die Überprüfung der Verdachtsmomente

Wie dargestellt, präsentiert sich meist eine Ausgangslage, die alles andere als klare Hinweise auf einen sexuellen Missbrauch bietet. Häufig liegen keine klaren Aussagen von Kindern vor. Symptome, Verhaltensauffälligkeiten oder Signale, die unzweifelhaft auf sexuellen Missbrauch schliessen lassen, gibt

<sup>108</sup> Jones, Die Beurteilung vermuteten sexuellen Missbrauchs, S. 445

<sup>109</sup> Jones, Die Beurteilung vermuteten sexuellen Missbrauchs, S. 445

<sup>110</sup> Jones, Die Beurteilung vermuteten sexuellen Missbrauchs, S. 445

<sup>111</sup> Klopffstein, All You Want To Know About..., S. 17

<sup>112</sup> Jones, Die Beurteilung vermuteten sexuellen Missbrauchs, S. 445f.

<sup>113</sup> Eine im Jahr 1994 bei 236 Kindern mit verurteilten Tätern durchgeführte Erhebung ergab, dass 28% normale Befunde, 49% unspezifische Befunde, 9% verdächtige und 14% spezifische Befunde aufwiesen, siehe hierzu Klopffstein, All You Want To Know About..., S. 17

<sup>114</sup> Klopffstein, All You Want To Know About..., S. 10

es nicht<sup>115</sup>. Angesichts der Brisanz des Themas und der möglichen schlimmen Folgen im Falle des Scheiterns wäre ein Grundsatzkonzept für eine Intervention wünschenswert. Doch aufgrund der Vielzahl von Fallkonstellationen und der Komplexität der Fälle ist dies nicht möglich. Für eine Intervention gibt es keine Patentlösung. Intervention ist immer eine Gratwanderung, und die Gefahr des Misslingens ist dabei immer gegeben. Es gilt die Balance zu halten zwischen Eingriff und Hilfe. „Hilfreich ist in jedem Fall die Frage, ob die gewählten Verfahrensweisen den fachlichen und gesetzlichen Erfordernissen entsprechen“<sup>116</sup>.

Dennoch kann man sich fragen, welche Informationen vorliegen müssen, um sachgerecht beurteilen zu können, ob aufgrund der Sachlage eine entsprechende Empfehlung zur Anzeigeerstattung abgegeben werden kann. Dabei ist dem Gesundheits- und Entwicklungsstatus des Kindes sowie der Umstände, in denen der potentielle Täter, die Familie und das Kind leben, zu berücksichtigen. Hierbei geht es in erster Linie auch um eine Risikoeinschätzung bezüglich künftiger Übergriffe.

Aus Amerika und Deutschland stammen die nachfolgenden Leitfragen<sup>117</sup>, die in Helferkonferenzen zur Überprüfung der Verdachtsmomente und Planung der Intervention aufgestellt worden sind:

#### Ebene des Kindes:

- Welche konkreten Aussagen des Kindes liegen vor?
- Wem gegenüber hat sich das Kind geäußert?
- In welcher Situation hat das Kind die Aussagen gemacht?
- Gibt es auffällige Verhaltensänderungen? Wem sind diese aufgefallen und seit wann?
- Gibt es andere Hinweise (z.B. Kinderzeichnungen), die mit dem Verdacht in Zusammenhang stehen?
- Gibt es irgendwelche körperliche Befunde oder Beschwerden?
- Könnte es eine andere Ursache für die kindlichen Äußerungen bzw. die beobachteten Verhaltensänderungen geben (z.B. Trennung der Eltern, Tod eines Elternteils, Arbeitslosigkeit eines Elternteils, Gewalt zwischen den Eltern)?
- Gibt es Hinweise auf andere Formen der körperlichen oder psychischen Misshandlung oder der Vernachlässigung des Kindes?
- Hat das Kind Gewalt gegen andere Familienmitglieder miterlebt?
- Welche Einschätzung hat das Kind bezüglich einer geplanten Massnahme bzw. was ist der Wunsch des Kindes?
- Wie steht es um die psychische Belastbarkeit des Kindes?

#### Ebene des Melders/der Melderin:

- Wann ist der Verdacht erstmals aufgetaucht?
- Wer hat ihn geäußert?
- Haben verschiedene Personen den Verdacht geäußert (z.B. Lehrer, Eltern, Therapeut)?
- Wie ist es um die Aussagetüchtigkeit dieser Personen bestellt?
- In welcher Beziehung steht der Melder/die Melderin zum Kind und zum Verdächtigten?
- Warum wird sexueller Missbrauch als Ursache und nicht ein anderer Grund für die Symptome vermutet?

<sup>115</sup> Bange / Körner, Leitlinien, S. 251

<sup>116</sup> Bange / Körner, Leitlinien, S. 248

<sup>117</sup> Bange / Körner, Leitlinien, S. 255 ff.; Enders, Zart war ich, bitter war's, S. 202 ff.; Bange, Intervention, S. 217 f.

#### Ebene des sozialen Umfeldes:

- Gegen wen richtet sich der Tatverdacht?
- Was spricht für den Tatverdacht der betreffenden Person und was dagegen?
- Handelt es sich vermutlich um innerfamilialen oder ausserfamilialen sexuellen Missbrauch?
- Gibt es Hausfreunde, die auffallen (z.B. durch grosse Geschenke)?
- Wer schläft wo?
- Gibt es Privatheit in der familiären Wohnumgebung?
- Zu welchen Jugendlichen und Erwachsenen hat das Kind innerhalb und ausserhalb der Familie Kontakt?
- Gibt es eine Person, die das Kind nicht mehr besuchen möchte?
- Gibt es Hinweise darauf, dass noch andere Kinder betroffen sind?
- Welche Belastungen hat die Familie (z.B. Krankheit, Sucht, finanzielle Sorgen)?
- Welche Ressourcen hat die Familie?
- Gab es bereits in anderen Zusammenhängen Kontakt zu Beratungsstellen/anderen Behörden?
- Wie sieht der Tagesablauf der einzelnen Familienmitglieder aus?
- Welche sozialen Kontakte haben die einzelnen Familienmitglieder?
- Wie wirkt die Familie (Dominanz eines Elternteils, Rollenkonfusion zwischen Erwachsenen und Kindern etc.)?
- Gibt es in der Familie ein Lieblingskind bzw. ein „Aschenputtel“?
- Wer von den Familienangehörigen unterstützt das Kind?
- Wie ist das Verhältnis der verdächtigten Person zum Kind bzw. welche Bedeutung spielt die verdächtige Person im Leben des Kindes?
- Gibt es Vertrauenspersonen innerhalb oder auch ausserhalb der Familie?
- Gibt es weitere Besonderheiten in der Familie (z.B. grosser Altersunterschied der Eltern)?

#### Ebene des Vorgehens:

##### Verdachtsabklärungen

- Welche Faktoren erhärten den Verdacht, welche lassen Zweifel aufkommen?
- Sind schon Massnahmen zur Abklärung des Verdachts ergriffen worden?
- Welche Informationen kann die Fachgruppe zur Klärung der Sachlage bei den Fachpersonen einholen bzw. was sind für Schritte zu unternehmen, um mehr Klarheit bezüglich des Verdachts zu bekommen?
- Wer ist an der Anzeige interessiert?
- Wer bzw. welche Institution sollte gegebenenfalls mit dem Kind diagnostisch arbeiten?
- Ist mit den Eltern des Kindes bereits gesprochen worden? Wer spricht mit ihnen und zu welchem Zeitpunkt? Bei innerfamilialem sexuellem Missbrauch: Zu wem hat der nicht involvierte Elternteil das grösste Vertrauen und wer könnte mit diesem Elternteil ganz vorsichtig das Thema „sexuelle Gewalt“ ansprechen, ohne den konkreten Verdacht zu thematisieren?
- Sind andere professionelle Helfer involviert?
- Werden die Personen, denen sich das Kind anvertraut hat, unterstützt?
- Welche Hilfsangebote benötigen das Kind, möglicherweise die Geschwister des Kindes, die Vertrauenspersonen des Kindes, unabhängig davon, ob der Verdacht erhärtet werden kann oder nicht?

Der Verdacht scheint begründet zu sein

- Was bringt eine Strafanzeige dem Kind?
- Gibt es eine bessere Alternative zur Strafanzeige?
- Wie kann das Kind vor weiteren Übergriffen geschützt werden?
- Sind schon Massnahmen zum Schutz des Kindes unternommen worden?
- Wie sind die Ressourcen des Kindes und seines Umfeldes?
- Sind die Hinweise auf sexuellen Missbrauch hinreichend, um Strafanzeige zu erstatten? Ist eine Befragung des Kindes zu diesem Zeitpunkt notwendig und sinnvoll?
- Sind die Hinweise auf sexuellen Missbrauch hinreichend, um vormundschaftliche Massnahmen treffen zu können (z.B. Fremdplazierung)? Gibt es alternative Massnahmen, die dem Kind besser dienen?
- Sind schon beraterisch-therapeutische Hilfen für das Kind bereitgestellt worden?
- Sind schon beraterisch-therapeutische Hilfen für die Eltern und Geschwisterkinder angeboten worden?

Nebst der Beantwortung dieser Fragen müssen bei jedem Verdacht auf sexuellen Missbrauch, insbesondere aber bei Fällen, bei denen der Verdacht auf Grund unklarer Äusserungen des Kindes oder von Drittpersonen sowie bei Verhaltensauffälligkeiten beruht, von Anfang an und in jeder Phase der Intervention Alternativhypothesen entwickelt werden. Sie müssen mit der gleichen Sorgfalt wie der Verdacht auf sexuellen Missbrauch überprüft werden<sup>118</sup>. Bei einem Verdacht auf innerfamilialen sexuellen Missbrauch könnten solche Alternativhypothesen wie folgt lauten<sup>119</sup>:

- es hat kein sexueller Missbrauch stattgefunden
- die Verhaltensauffälligkeiten resultieren aus Beziehungsproblemen der Eltern
- die Verhaltensauffälligkeiten sind Folgen körperlicher Gewalt
- der vermutliche Täter kommt nicht aus der Familie, sondern aus dem ausserfamilialen Nahraum.

Aus der forensisch-psychologischen Begutachtung von Kindern bezüglich Glaubhaftigkeit stammt folgende Frage: „Können die erhobenen Missbrauchsschilderungen und/oder diagnostizierten Besonderheiten im Erleben und Verhalten unter Berücksichtigung des psychosozialen und kognitiven Entwicklungsstandes, der Persönlichkeit des Kindes, seiner affektiven Bindungen sowie der psychosozialen und familiären Lebensbedingungen auch anders als durch die Annahme eines sexuellen Missbrauchs psychologisch schlüssig erklärt werden?“<sup>120</sup>. Diese Frage kann sich auch jedes Mitglied der Fachgruppe Kinderschutz stellen: Zu hinterfragen ist zur Einschätzung der Schlüssigkeit des Verdachts auch, wie die Person, die den Verdacht meldete, darauf gekommen ist und in welcher Beziehung sie zum mutmasslichen Täter und Opfer steht bzw. die Motivation und die Beurteilungskompetenz, die sie hat<sup>121</sup>. Die Durcharbeitung dieser Fragen sollte es den Beratungsmitgliedern ermöglichen, ein im konkreten Fall kindgerechtes Konzept der Intervention auf die Beine zu stellen und darüber zu entscheiden, ob der meldenden Fachperson eine Anzeigeerstattung empfohlen wird.

Die Anzeigeerstattung, wozu die Fachperson immer noch frei ist zu entscheiden, wird eine grosse Welle auslösen, die selbstverständlich wie erwähnt auch das Kind erfassen wird. Aus diesem Grund ist es

<sup>118</sup> Bange / Körner, Leitlinien, S. 251

<sup>119</sup> Bange / Körner, Leitlinien, S. 251

<sup>120</sup> Bange / Körner, Leitlinien, S. 251

<sup>121</sup> Bange / Körner, Leitlinien, S. 253

wichtig, dass die Fachpersonen auch instruiert werden, wie sie mit Anfragen seitens der beteiligten Personen umgehen können.

Wenn das Strafverfahren ins Rollen gekommen ist, wäre es begrüssenswert, Rückmeldungen darüber einzuholen, wie gut das Kind, die Bezugspersonen etc. die Entscheidung betr. Anzeige/Intervention akzeptieren. Selbstverständlich ist jeder Fall einzigartig gelagert, doch können durch solche Rückmeldungen Erfolge und Fehler analysiert werden.

## 6.2. Die Dokumentation

Beim Zusammentragen der Unterlagen und Informationen muss auf eine sorgfältige Dokumentation geachtet werden. Fakten müssen von Vermutungen und Wertungen getrennt werden. Es muss detailliert alles festgehalten werden. Sprachliche Genauigkeit ist gefragt. Die Handlungen sollen exakt benannt werden. Es darf nicht von „es“, „sexuellen Spielen“, „Missbrauch“ gesprochen werden, ansonsten ein Interpretationsraum entsteht, der Fehl am Platz ist. Es soll nicht nur Täterschutz vermieden werden, indem dem genauen Ausmass durch unzureichende Dokumentation nicht genügend Rechnung getragen wird, sondern es muss auch verhindert werden, dass durch nichts sagende Oberbegriffe möglicherweise unbedenkliches sexuelles Neugierverhalten von Kindern kriminalisiert wird. Eine genaue Dokumentation ist nicht nur für konkrete Hinweise unverzichtbar, sondern auch für alle Anhaltspunkte, die einen Verdacht aufkommen lassen. Selbstverständlich ist auch alles zu dokumentieren, was gegen einen Verdacht auf sexuellen Missbrauch hinweist. Alle Dokumente sind mit Datum und Unterschrift des Urhebers zu kennzeichnen. Hier muss noch einiges an Aufklärungsarbeit bei den betroffenen Behörden und Fachpersonen getan werden. Sehr oft kommen Fälle nicht sauber dokumentiert in die Fachstelle Kinderschutz. Bei einer solchen Ausgangslage besteht die Gefahr, dass eine der Sache und dem Kindeswohl nicht entsprechende, kompetente Empfehlung abgegeben wird.

## 6.3. Die Praxis

### 6.3.1. Falldarstellung

Der nachfolgend geschilderte Fall ging aufgrund der Meldung des Beistandes des betroffenen Kindes der Fachstelle Kinderschutz ein. Die Fallschilderung wurde vom Beistand übernommen. Weitere Angaben und Unterlagen wurden nicht beigebracht oder eingefordert. Anhand dieses Falles sollen die obgenannten Fragen auf ihre Praxistauglichkeit als Entscheidungsinstrument diskutiert werden.

Betroffen bei diesem Fall ist ein 4 jähriger Junge, der fremdplaziert worden war. Die Pflegefamilie des Jungen teilte dessen Beistand mit, dass sich das Kind wie folgt geäussert habe<sup>122</sup>:

Während des Mittagessens am Montag (..) habe ihnen der Junge erzählt, dass er sie als Pflegeeltern sehr gerne habe. Auch habe er sein Mami und seinen Bruder gerne. Er wolle aber nicht mehr zu seinem Grosspapi gehen, da dieser mit seinem „Pffeli“ spiele, wenn sie alleine seien, und er habe das nicht gerne. Er verbringe viel Zeit bei den Grosseltern. Von der Grossmutter spreche der Junge nicht

---

<sup>122</sup> Fallschilderung gemäss Fallmeldung für die Kontaktstelle Fachgruppe Kinderschutz Kanton Schwyz

viel. Der Junge nehme diesbezüglich eine neutrale Position ein. Sein jetzt wieder extrem starkes Stottern habe sich seither auch nicht mehr gelegt. Er sei aber ruhiger geworden. Der Junge verstehe jedoch nicht, warum sie (die Pflegeeltern) für ihn am Wochenende „keine Zeit“ hätten, und er deshalb weg müsse. Am darauf folgenden Tag habe der Junge gegenüber seiner Pflegemutter die Aussagen vom Montagabend wiederholt. Da der Junge jedoch bei Nachfragen nicht gerne Auskunft gebe, habe man nicht weiter gefragt.

Weiter berichtet der Beistand, dass die Kindesmutter (36-jährig) hier aufgewachsen sei. Sie sei mit einem Landsmann (Serbe) verheiratet gewesen und inzwischen geschieden. Sie sei im Jahr 2001 unerwünscht schwanger geworden, wobei der vermeintliche Kindsvater angeblich eine Zufallsbekanntschaft gewesen sei. Die Abklärungen betr. der Vaterschaft seien noch im Gange. Nachdem die Kindesmutter vom Ehemann getrennt worden sei und nun alleine lebe, habe man seitens ihres Umfeldes, Familie / Begleitung usw. alles daran gesetzt, dass sie ihr Kind in Adoption geben würde. Auf Grund ihres kulturellen Hintergrundes habe man eine Ausgrenzung befürchtet. Zudem sei sie in der Zeitspanne stark mit ihrer eigenen Situation überfordert (Unbeständigkeit in der Arbeit, Überschuldung usw.) gewesen. Unter dem Druck des Beziehungsnetzes habe sie vorerst in eine Adoption eingewilligt, habe allerdings in der Frist dahin einen Rückzieher gemacht.

Aufgrund der vorliegenden Situation (Überforderung mit der Betreuung des Kindes) sei der Entzug der elterlichen Obhut beschlossen und durchgesetzt worden. Das Kind sei vorerst an einem Zwischenort fremdplaziert und kurze Zeit später in die jetzige Pflegefamilie in der näheren Umgebung plaziert worden. Die Besuchszeiten für Mutter und Kind seien entsprechend dem Alter und dem Bedürfnis des Kindes von stundenweise bis zur jetzigen Lösung von jeweils zwei Wochen von Freitagabend bis Sonntagabend ausgedehnt worden. Die Mutter wohne alleine, sei allerdings öfters bei ihren Eltern im gleichen Bezirk auf Besuch. Bei der letzten Besprechung habe sie ausgesagt, dass das Kind ausschliesslich bei ihr übernachtet und auch von ihr durchwegs betreut werde. Es sei allerdings zu vermuten, dass diese Aussage so nicht ganz zutrefte und ihre Eltern jeweils an den Besuchswochenenden einen Anteil übernehmen. Im gleichen Haushalt mit den Eltern würden auch die beiden ledigen Brüder der Kindesmutter leben. Diese schwierige kulturelle Familienstruktur sei nicht so einfach durchschaubar (Verhaltensweisen/Sprache usw.). Der seit einiger Zeit vorhandene und fordernde Wunsch der Kindesmutter sei ihr Kind ganzheitlich bei ihr zu belassen. Ihre persönliche Situation habe sich stets verbessert, und sie fühle sich nun den Anforderungen der Kinderbetreuung gewachsen. Die Betreuung des Kindes nach einer Arbeitsaufnahme würden ihre Eltern übernehmen. Eine feste Arbeitsstelle habe sie allerdings nicht gefunden. Zumal die Wohn- und Arbeitssituation nicht ganz klar sei, sei ihr Anliegen zurück gestellt worden.

Zur Fallbesprechung in der Fachgruppe Kinderschutz erschien auf Einladung der Beistand des Kindes. Er ergänzte seine Angaben dahin, dass der Junge in den Sportferien seine Angaben bezüglich des Grossvaters wiederholt habe. Beim Kind fallen wieder das Stottern und die innere Unruhe auf. Das nächste Besuchswochenende sein nun sistiert worden. Der Mutter habe man gesagt, dass die Auffälligkeiten abgeklärt werden müssten, worauf sie positiv reagiert habe. Sie wolle das Kind aber wieder sehen und wolle eine klare Orientierung über die künftigen Besuchstage. Er (der Beistand) sei bei den Grosseltern zuhause gewesen. Er sei freundlich empfangen worden und könne die Familie als lebenswürdig, offen und sehr gastfreundlich bezeichnen. Ob das so „zelebriert“ worden sei, könne er nicht sagen. Die Mutter habe stets kooperiert. Das Kind habe vorher schon gestottert, zwischendurch sei es jedoch besser geworden. Aber nach den Besuchswochenenden habe es wieder angefangen. Das Kind werde von der Familie der Kindesmutter akzeptiert, die Grosseltern wären bereit gewesen, einen Teil

der Betreuung zu übernehmen. Die Mutter mache jetzt einen stabilen und guten Eindruck. Es würden aber noch gewisse Strukturen fehlen. Die Wohnung sei nicht kindgerecht und die Mutter noch arbeitslos. Am Abend gehe die Kindsmutter immer zu ihren Eltern und esse auch dort. In den ersten zwei Jahren nach der Geburt habe sie den Kontakt zu ihren Eltern abgebrochen, jetzt sei er aber wieder gut.

Der Beistand des Jungen ersuchte die Fachstelle Kinderschutz bezüglich des weiteren Vorgehens und allenfalls Einleiten von Massnahmen um Rat.

Die Fachgruppe Kinderschutz empfahl, die Mutter mit den Aussagen des Kindes zu konfrontieren. Ihr solle aufgezeigt werden, welche Voraussetzungen für das Kind geschaffen werden müssen, damit sie es bei sich aufnehmen könne. Nicht nur die Wohn- und Arbeitssituation, auch der Schutz des Kindes müsse gewährleistet sein. Die Mutter sei darauf aufmerksam zu machen, dass „Spiele“ mit dem kindlichen Körper (Geschlechtsteile) verboten seien, auch wenn sie von Familienmitgliedern gemacht würden. Zudem wären Abklärungen des Entwicklungsstandes über den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst notwendig. Auch wurde empfohlen, dass der Kontakt der Kindsmutter zur Pflegefamilie aufgebaut und die Pflegeeltern über das weitere Vorgehen informiert werden sollten.

Gemäss Rückmeldung des Beistandes habe die Mutter die Mitteilung gut aufgenommen. Sie habe gesagt, dass, wenn das Kind den körperlichen Kontakt nicht wünsche bzw. nicht gerne habe, würde sie dies unterbinden. Der körperliche Kontakt zu den Kindern sei in ihrer Familie sehr eng. Sie werde mit ihren Eltern darüber sprechen. Die Reaktion der Pflegeeltern sei nicht so gut gewesen. Sie hätten kein Verständnis dafür aufgebracht, dass nicht besondere Vorkehrungen zum Schutz des Jungen getroffen würden.

### 6.3.2. Fallbesprechung anhand der Leitfragen und Prüfung ihrer Tauglichkeit in der Praxis bezüglich der Klärung von Verdachtsmomenten

Bezüglich der Angaben auf der Ebene des Kindes ist folgendes festzuhalten: Das Kind machte gegenüber der Pflegemutter und dem Pflegevater beim Nachtessen die Aussage, dass sein Grossvater mit seinem „Pffeli“ spiele, wenn sie alleine seien, was es nicht gerne habe. Sein Mami und deren Bruder sowie die Pflegeeltern habe er aber gerne. Offenbar soll das Kind diese Aussage zweimal, so am nächsten Tag und in den Ferien, wiederholt haben. Hier sind die Aussagen jedoch nicht wortwörtlich und auch nicht sinngemäss wiedergegeben worden. Als Verhaltensauffälligkeit wurde festgestellt, dass das Kind stottert und innerlich unruhig ist. Es stottere schon länger, nach den Besuchswochenenden sei es jedoch verstärkt. Weitere Hinweise auf dieser Ebene liegen keine vor. So gibt es keine körperlichen Befunde oder Beschwerden. Hier ist anzumerken, dass die Situation, in welcher das Kind diese Aussage machte, zu wenig klar ist und durch entsprechendes Nachfragen bei der Pflegefamilie sicherlich noch hätte geklärt werden können. Auch fehlt eine zeitliche Angabe bezüglich des vermehrten Stotterns und der innerlichen Unruhe. Bei der Pflegefamilie hätte nachgefragt werden sollen, wann das Stottern aufgetreten ist, und ob sich allenfalls weitere Auffälligkeiten ergeben hätten. Nicht beurteilt werden kann, wie es um die psychische Belastbarkeit des Kindes steht, nachdem es in psychologischer Betreuung ist.

Auf der Ebene der Melder ist folgendes festzuhalten: Die Pflegefamilie gab an, wann der Verdacht bzw. die Äusserung des Kindes erstmals aufgetaucht ist. Unklar ist, wann es zu einer Wiederholung

der Äusserung kam, und wie genau diese ausfiel. Der Verdacht wurde nur seitens der Pflegefamilie geäussert. Die Aussagegültigkeit dieser Personen dürfte als zweifelsfrei beurteilt werden. Die Beziehung der Pflegeeltern zum Kind ist offenbar eine enge. Nicht klar ist, seit wann das Kind in der Pflegefamilie ist. Zwischen dem Kontakt der Pflegefamilie zum verdächtigten Grossvater ist nichts bekannt. Die Pflegefamilie selber äusserte kein expliziter Verdacht betr. sexuellen Missbrauchs, erstattete jedoch Meldung an den betreffenden Beistand zwecks Einleitung von Massnahmen zum Schutz des Kindes.

Zur Ebene des sozialen Umfeldes ist folgendes festzuhalten: Der Tatverdacht richtet sich gegen den Grossvater des betroffenen Kindes. Dafür spricht die Aussage des Kindes. Etwas, was dagegen spricht, ist nicht ersichtlich, da das Kind eine klare Aussage gemacht hat. Mit dieser Aussage steht fest, dass es sich – auch wenn das Kind fremdplaziert ist - doch um einen innerfamilialen Konflikt handelt, geht es doch regelmässig bei den Grosseltern zu Besuch. Es gab klar an, dass es den Grossvater nicht mehr besuchen möchte und drückte auch sein Unverständnis darüber aus, dass die Pflegefamilie an den Wochenenden keine Zeit für ihn habe. Hinweise darauf, dass andere Kinder auch betroffen sind, liegen keine vor. Welche Belastungen die Kindsmutter trifft und welche Ressourcen ihr zur Verfügung stehen, ist nicht detailliert festgehalten. Insbesondere sind die Belastungen und die Ressourcen der Familie der Kindsmutter unklar. Unklar ist weiter, ob die Familie auswärtige soziale Kontakte hat, und ob sie allenfalls in weitere soziale Systeme (wie Beratungsstellen etc. ) eingebunden ist. Der Tagesablauf der einzelnen Familienmitglieder ist unklar, könnte aber bei der Klärung der Besuchsmodalitäten des Kindes beim Grossvater aufschlussreich sein. Ungeklärt ist die Wirkung der Familie (die Dominanz beispielsweise des Elternteils, die emotionale und soziale Abhängigkeit der Kindsmutter gegenüber ihren Eltern, auch die Rolle der Brüder ist unklar). Offenbar kann eindeutig gesagt werden, dass die Kindsmutter ihr Kind unterstützt. Offen ist, inwiefern das Kind Unterstützung durch die Brüder der Kindsmutter und der Grossmutter erhält. Ob es nebst der Pflegefamilie Vertrauenspersonen gibt, ist unklar. Über Besonderheiten in der Familie ist nichts bekannt.

Auf der Ebene des Vorgehens ist folgendes festzuhalten: Die Aussage des Kindes, wonach der Grossvater mit seinem „Pffeli“ spiele oder gespielt habe, begründet den Verdacht des sexuellen Missbrauchs. Faktoren, die diesen Verdacht erhärten, liegen keine vor. Gegen den sexuellen Verdacht könnte sprechen, dass das Genital des Kindes vom Grossvater im Rahmen des Reinigens nach dem Urinieren angefasst wird und dies vom Kind als spielen bezeichnet wird. Massnahme zur Abklärung des Verdachts waren noch nicht ergriffen worden. Seitens der Fachgruppe hätten über den Beistand Informationen zur Intimpflege bzw. das Vorgehen beim Urinieren des Kindes über die Mutter eingeholt werden können. Ein ernsthaftes Interesse an einer Strafanzeige kann keinem der involvierten Personen zugeschrieben werden. Insbesondere nicht der Pflegefamilie, welche die Meldung an den Beistand machte. Mittels einer Strafanzeige würde das Verhältnis der Pflegefamilie zum Kind in keinster Weise gefestigt, denn der Kontakt zwischen Kind und Kindsmutter würde ja nicht unterbunden, sondern lediglich der Kontakt zwischen Kind und Grossvater. Eine diagnostische Arbeit mit dem Kind ist meines Erachtens zu diesem Zeitpunkt nicht angezeigt. Es fehlt an der Notwendigkeit. Nachdem nicht klar ist, wie dominant sich der Grossvater in der Familie verhält bzw. welche Rolle er in Bezug auf die Kindsmutter spielt, kann nicht abschliessend geklärt werden, inwiefern die Mutter das Wohl ihres Kindes durchsetzen kann. Auf jeden Fall bestünde die Möglichkeit, die Mutter in Gespräche über „sexuelle Gewalt“ einzubinden. Diese Gespräche können mit Unterstützung eines Sozialdienstes geführt werden. Es ist nicht bekannt, ob weitere Institutionen in dieser Sache involviert sind. Es ist auch nicht bekannt, ob die Pflegefamilie unterstützt wird, insbesondere auch ob ihr Hilfe angeboten wird, um das Kind zu

stützen. Ein Hilfsangebot für das Kind besteht sicher in der Zuweisung an den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst.

Weitere Abklärungen müssen so geführt werden, dass sie ein mögliches Strafverfahren, insbesondere die Sicherung von Beweismitteln in keinsten Weise gefährden und auch die Verwertbarkeit der kindlichen Zeugenaussage nicht schmälern. Vorher ist aber noch abzuwägen, was dem Kind eine Strafanzeige bringt. Es liegt auf der Hand, dass der Nutzen einer Strafanzeige vom Ergebnis der Strafuntersuchung abhängt. Sollte sich nach durchgeführter Strafuntersuchung zeigen, dass sich der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs nicht bestätigt, oder blieb gar der Sachverhalt illiquid, wird das Verfahren eingestellt. Zwar hätte man im besten Fall eine Klärung der Sachlage in dem Sinne erreicht, dass der Vorwurf nicht weiter als undefinierter schwarzer und die Beziehungen belastender Fleck zwischen den involvierten Personen im Raum stehen bleibt. Dem Kind selber dient das – zumindest kurz- und mittelfristig gesehen – nichts. Im Hinblick auf die Adoleszenz kann vielleicht ein Vorteil darin gesehen werden, als dass sich der Jugendliche bei allfälligen Erinnerungen an oder Gerüchten über einen sexuellen Missbrauch durch Einsicht in die Akten Klarheit verschaffen kann.

Eine Einstellung bei Illiquidität des Sachverhalts führt nicht zur Anordnung von Massnahmen. Vormundschaftliche oder unterstützende Massnahmen anderer Hilfsinstitutionen könnten auch so veranlasst werden, ohne dass diese vom Ausgang des Strafverfahrens abhängig wären. Ein augenfälliger Mangel muss halt aber darin erblickt werden, dass keine Kontrolle besteht. Aufgefangen werden kann dies lediglich durch Unterstützung der Pflegeeltern und deren Vertiefung des Vertrauensverhältnisses mit dem Kind. So kann eine allfällige Fortsetzung durch die Äusserung des Kindes erkannt werden.

Hingegen können solche Massnahmen durch einen ausgewiesenen sexuellen Missbrauch besser Bestand haben. Sollte das Strafverfahren den Anfangsverdacht erhärten bzw. eine klare Beweislage für einen sexuellen Missbrauch zu Tage fördern, würde dies in der Verurteilung des Grossvaters resultieren und damit mit Sanktionen im Sinne von Strafe und/oder Massnahmen. Während der Dauer des Strafverfahrens könnte ein Kontaktverbot zwischen Grossvater und Kind seitens der Untersuchungsbehörde verfügt werden, die dem Kind – mindestens vorübergehend – für Entlastung dient. Der Vorteil bei einer Anzeigerstattung in diesem Fall kann darin erblickt werden, dass im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung des Grossvaters ein gewisser Kontrollmechanismus greift. Der Grossvater kann diesfalls mittels Auflagen oder Weisungen in den Hilfeprozess zwingend eingebunden werden. Bei Nichteinhalten können rechtliche Konsequenzen resultieren. Zudem kann die Vormundschaftsbehörde in Ergänzung zu den Auflagen / Weisungen weitere Kontakte zwischen Grossvater und Kind kann durch Einbindung der Mutter oder anderer Personen beaufsichtigt lassen.

Auch wenn die Strafanzeige dem Kind selber in diesem konkreten Fall nichts direkt bringen mag, sollte doch erwähnt sein, dass mit den heutigen Möglichkeiten unter Berücksichtigung der OHG-Normen eine Kinderbefragung keine allzu grosse Belastung des Kindes darstellen dürfte. Hinzu kommt, dass zum einen der mutmassliche Täter nicht in der direkten Familie des Kindes zu finden ist und zum andern, dass das Kind selber offenbar keinen Kontakt zum Grossvater wünscht. Vor weiteren Übergriffen kann das Kind nur durch Unterbindung des Kontaktes zwischen Grossvater und Kind geschützt werden bzw. durch den kontrollierten Kontakt zwischen diesen Beiden. Hierfür muss aber die Mutter stark eingebunden werden. Auf jeden Fall sind bei der erwähnten Ausgangslage die Hinweise auf einen sexuellen Missbrauch genügend, um eine Strafanzeige zu erstatten. Eine Befragung des Kindes ist auf jedenfalls notwendig. Letztlich spricht einzig das sehr junge Alter des Kindes gegen die Anzeige.

#### 6.4. Fazit

Insgesamt lässt sich sagen, dass die Leitfragen ein praktikables Instrument sind, um eine Empfehlung der Fachgruppe Kinderschutz nach der Bestandesaufnahme auf eine gute Basis abzustützen. Die Leitfragen schaffen Transparenz, insbesondere durch die Berücksichtigung verschiedener Aspekte, die das Kindeswohl beeinflussen. Weiter bindet es die verantwortlichen Fachpersonen in die Pflicht ein, sich selber genau mit dem Problem zu befassen und es nicht an die Fachstelle zu delegieren, um sich der Verantwortung zu entledigen. Denn durch die Forderung, genaue Angaben zu liefern, wird die an sich nicht transparente Ausgangslage schon dadurch erhellt.

#### 7. Schlussbemerkungen

Die vorliegende Arbeit hat aufgezeigt, dass sämtlichen Fachpersonen, die auf die eine oder andere Weise in der Kinderschutzarbeit tätig sind, einen relativ grossen Ermessensspielraum haben, was die Festlegung des Kindeswohls angeht. Deshalb ist eine kritische Reflexion des Wahrheitsanspruchs und ein kritischer Umgang mit den in der Arbeit offen gelegten oder impliziten Ideen, Werten, Interessen und Motiven der beteiligten Fachpersonen wünschenswert<sup>123</sup>.

Sexuelle Handlungen mit Kindern, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung und andere Handlungen gegen die sexuelle Integrität sind Straftaten, egal ob sie durch Fremde, Bekannte oder Verwandte begangen worden sind. Beim in Betracht ziehen einer Strafanzeige ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass bei einem sexuellen Missbrauch nicht selten konkrete Beweise fehlen. Körperliche Misshandlungen werden durch Verletzungen erzeugt. Vernachlässigung ist deutlich an bestimmten Krankheitsmustern, den sozialen Umständen der Familie etc. erkennbar. Sexueller Missbrauch spielt sich fast ausschliesslich in der Privatsphäre ab, wo kein Augenzeuge Zugang hat. Körperliche Befunde sind meist nicht eindeutig, wenn überhaupt welche erhoben werden können. Daraus folgt, dass eine Anzeigeerstattung in solchen Fällen ganz früh in Betracht gezogen werden muss, um dem späteren Einwand der Beeinflussung des Kindes Einhalt gebieten zu können. Wie in der Arbeit dargelegt worden ist, können Belastungen für ein Kind durch kompetente Fachpersonen abgefedert werden. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang auch folgendes: Eine Anzeigeerstattung ist immer auch im Hinblick darauf, dass jede nicht angezeigte Sexualtat den Täter davor schützt, entdeckt und für sein strafbares Handeln zur Verantwortung gezogen zu werden, zu erwägen, ansonsten insbesondere Sexualtaten vor allem für Personen aus dem sozialen Umfeld des Kindes zur risikoarmen Straftat werden. Die geringen Konsequenzen für einen Täter legen den „Schluss von der rechtlichen Sanktionslosigkeit auf das moralische Erlaubt-Sein“ nahe<sup>124</sup>.

Die lange Verfahrensdauer, die meist nur kurze Dauer der Untersuchungshaft des Täters, die zahlreichen Ermittlungen im privaten Umfeld des Opfers und das Risiko einer Einstellung bzw. eines Freispruches und damit eines möglichen Triumphes des Freigesprochenen werden oft als Argument gegen eine Strafanzeige aufgeführt. „Auch die berufliche Haltung, dass die Familie in Fällen interfamiliären Missbrauchs weiterhin zusammen leben könne und deshalb ausschliesslich Hilfsangebote an die Familie der einzig richtige Weg seien, verhindert Strafverfahren. Beide Haltungen ignorieren jedoch den

<sup>123</sup> Inversini, Psycho-soziale Aspekte des Kindeswohls, S. 58 f.

<sup>124</sup> Heynen, Vergewaltigung, S. 699

Umstand, dass hier möglicherweise eine schwere Straftat zum Nachteil eines Kindes begangen wurde, die ein hohes Potential an Wiederholungsgefahr beinhaltet und den Täter oder die Täterin davor schützt, sich verantworten zu müssen. Nichts fördert das strafbare Fehlverhalten des Täters mehr, produziert weitere Opfer, als wenn seine Taten nicht öffentlich rechtlich zur Kenntnis genommen oder durch ein ordentliches Gericht im Rahmen eines Strafverfahrens nachgewiesen werden“<sup>125</sup>. Eine strafrechtliche Verurteilung wegen sexuellem Missbrauch enthält aber auch immer die Botschaft an das betroffene Kind, an andere potentielle Missbraucher und das Umfeld, dass derartiges Verhalten als schweres Vergehen behandelt wird, und dass der Schmerz des Kindes nicht unbeachtet geblieben ist<sup>126</sup>.

Erklärung der Verfasserin:

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit respektive die von mir ausgewiesene Leistung selbständig, ohne Mithilfe Dritter und nur unter Ausnützung der angegebenen Quellen verfasst resp. erbracht habe.

Bennau, den 16. April 2007  
Christina Müller

---

<sup>125</sup> Fastie, Strafanzeige / Anzeigepflicht, S. 604

<sup>126</sup> Davidson, Die Gerichte, S. 727